



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT313938100000310268, BIC RZKTAT2K381

Datum: 24. April 2024
Zahl: 004/-2/I
Auskünfte: Mag. (FH) Andrea Maurer
DW: 12

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, dem 17. April 2024, mit dem Beginn um 18:00 Uhr, Ende 20:10 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundenene

Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister Gerald Ebner (FPÖ)
1.Vzbgm. Platzner Siegwald (FPÖ)
2.Vzbgm. Roland Unterköfler (SPÖ)
GV Roswitha Reiner (ÖVP)

Gemeinderäte:

Mag. (FH) Andrea Maurer, Manfred Fischer, Konrad Peschaut (alle FPÖ), Franz Ebner, Doris Einöder-Tschabuschnig (alle SPÖ), Mag. Thomas Lassnig, (ÖVP)

entschuldigt:

GR Manfred Vidmar (ÖVP)
GR Bernd Unterköfler (FPÖ)
GR Friedhelm Ofner (SPÖ)

Ersatzgemeinderäte:

Unterköfler Christian (ÖVP)
Mag. Iris Natmessnig (FPÖ)
Karl Gerfried Müller (SPÖ)

Schriftführerin: ALⁱⁿ Stv. und FV Sandra Unterköfler

Ergänzung/Änderung Tagesordnung:

Der Stromliefervertrag mit der Fa. Kelag, welcher im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, läuft mit Dezember 2024 aus. Daher gab es heute, Mittwoch, 17.04.2024 ein Gespräch mit Hrn. Lüke, Fa. Kelag. Auf Grund Veränderungen der Strompreise gibt es seitens der Kelag tagesaktuelle Angebote, dh. heute wäre der Verbrauchspreis bei 10,95 Cent/kWh. Der jetzige Vertrag hat einen Verbrauchspreis von 11,66 Cent/kWh.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt „Stromliefervertrag Kelag“. Dieser soll als Tagesordnungspunkt 15 aufgenommen werden. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte „Bericht des Bürgermeisters“ und des nicht öffentlichen Teils der Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Tagesordnung um den Punkt „Stromliefervertrag Kelag“ zu ergänzen und als Tagesordnungspunkt 15 zu führen. Die folgenden Punkte der Tagesordnung verschieben sich daher um eine Ziffer.

I: Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Protokollunterfertigers
2. Bericht Kontrollausschuss
3. Rechnungsabschluss 2023 (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
4. Mahngebühren/Säumniszuschläge/Migrierte Rückstände (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
5. Gebührenbremse (Bericht, Beratung und Beschlussfassung)
6. Gollner Rita Gebührenvorschreibung wegen Wasserschaden (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
7. Kita Umbau und Zubau (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
8. Förderungsvereinbarung Ktn. Bildungsbaufonds (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
9. Photovoltaikprojekt Arriach (Bericht, Beratung und Beschlussfassung)
10. Flächenwidmungsangelegenheiten (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Freigabe von Aufschließungsgebiet A06/D2/2023 Limmer
 - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/2022 Steiner Gerhard
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes 3/2022 Jankl Erich
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes 7/2021 Friessnegger Hubert
 - e) Änderung des Flächenwidmungsplanes 5/2023 – Zuder Christopher
 - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes 3a bis 3b /2023 – Pilgram Wilhelm
 - g) Änderung des Flächenwidmungsplanes 1/2022 Laßnig Heidemarie

11. Übernahme bzw. Abschreibungen von Teilflächen betreffend das öffentliche Gut der Gemeinde Arriach (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
 - a) Gst. 1169 der EZ 320 in der KG 75425 Laastadt (Sommerer Peter – Gemeinde Arriach)
 - b) Gst. 1612 der EZ 408 in der KG 75403 Arriach (Trampitsch, Kunz, Unterköfler – Gemeinde Arriach)
12. Ausschreibung „LeiterIn des Inneren Dienstes“ (Bericht)
13. Werkvertrag BM Ing. Manuel Plieschnegger (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
14. Ehrung (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)
15. Stromliefervertrag Kelag (Bericht, Beratung, Beschlussfassung) *Ergänzung der Tagesordnung*
16. Bericht des Bürgermeisters

II: Nicht öffentlicher Teil

17. – 18. Personalangelegenheiten

I: Öffentlicher Teil

1.) Bestellung eines Protokollunterfertigers

Als Protokollunterfertiger wird Herr GR Franz Ebner und Herr GR Andreas Unterköfler bestellt.

2.) Bericht Kontrollausschuss

Der Berichterstatter, Herr GR Ebner Franz, des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung berichtet über die abgehaltene Kontrollausschusssitzung vom 11.04.2024 und verliest das Protokoll der Kontrollausschusssitzung.

3.) Rechnungsabschluss 2023 (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)

Rechnungsabschlussentwurf 2023 Textliche Erläuterungen

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde am Montag, 08. April 2024 seitens der Gemeindeabteilung 3, Hr. Farbach und Fr. Pavlic geprüft. Das Begutachtungsformular wurde in den textlichen Erläuterungen eingearbeitet.

Seitens der Gemeindeaufsicht, Abteilung 3, Hrn. Fabach und Fr. Pavlic wird mitgeteilt, dass bei der Darlehensaufnahme des Wasserwirtschaftsfonds am 3.12.2012, die Rückzahlung der Jahresraten mit 1.1.2038 startet. Daher wird seitens der Abteilung 3 gewünscht, die Jahreszinsen im Jahr 2024 darzustellen. Die Darstellung ab dem Jahr 2024 der Zinsen ist ausreichend und wird im Jahr 2024 verbucht.

Das Ergebnis der Eröffnungsbilanz wurde mit der Liste „kumuliertes Ergebnis“ des Landes angepasst, wie es bereits in den Rechnungsabschlüssen davor dargestellt wurde, somit stimmt die Eröffnungsbilanz mit der geführten Liste seitens der Abteilung 3 überein und wird fortlaufend für die Jahre weitergeführt. Ansonsten gab es seitens der Abteilung 3 des Landes Kärnten keine Einwände, dh. der Rechnungsabschluss 2023 wurde nach genauer Prüfung der Gemeindeaufsicht für in Ordnung befunden.

Zum Rechnungsabschlussentwurf 2023 und zum Rechnungsabschluss 2023 wird seitens der Finanzverwalterin mitgeteilt, dass sich der Betrag im Ergebnishaushalt um € 3,00 erhöht hat, von - € 41.613,33 auf - € 41.616,33. Diese Veränderung beruht auf Grund Berichtigung von angefallenen Mahngebühren seitens des Landes Kärnten, die mit Dezember 2023 ausgebucht wurden.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag wesentliche Ziele und Strategien:

Bei der Erstellung des Voranschlages 2023 wurde darauf geachtet die laufenden Erträge und Aufwände inkl. planmäßiger Abschreibungen und die Ein- und Auszahlungen auf Grund der vorliegenden Werte aus den Vorjahren zu errechnen und zu erreichen.

Im Jahr 2023 wurden auch die beschlossenen Durchläuferbereinigungen der Vorjahre, auf Grund Migration lt. Beschluss ausgeführt.

Im Zuge des Rechnungsabschlusses wurden auch die sehr massiven Ausgaben im Zuge der getätigten Sofortmaßnahmen, die Wiedererrichtung Trendsportanlage, Straßeninstandhaltungen Hinterwinkl, und Straßeninstandsetzungen Sauerwald, Schacht Berg ob Arriach, im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe im Jahr 2022, mitabgerechnet und mit den bereits im Voraus bezahlten Bedarfszuweisungsmittel des Landes und Förderung seitens des Bundes im Jahr 2023 gedeckt. Hierzu ist weiters festzuhalten, dass die Bedarfszuweisungsmittel des Landes nicht für die Behebungen von Schäden der Betriebe Müll, Wasser und Kanal herangezogen werden dürfen. Zur Bedeckung der Behebung von Schäden der Betriebe Wasser und Kanal erhält die Gemeinde eine Förderung seitens des Abwasserverbandes über die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens, wobei 10% vom Haushalt getragen werden.

2. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

2.1. Ergebnisrechnung – Summe der Erträge und Aufwände (ERA 2023):

Erträge (SU21):	€	3.917.692,90
Aufwände (SU22):	€	4.005.376,41
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	46.828,88
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>761,70</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)	€	-41.616,33

2.2 Finanzierungsrechnung (FRA 2023): Summe der Ein- und Auszahlungen (voranschlagswirksam) Die Finanzierungsrechnung stellt den tatsächlichen Zahlungsfluss dar. Die Finanzierungsrechnung ist in die operative, sowie investive Gebarung und der Finanzierungstätigkeit gegliedert:

Einzahlungen (SU31 + SU33 + SU35):	€	4.433.254,32
<u>Auszahlungen (SU32 + SU34 + SU36):</u>	€	<u>4.159.912,16</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	€	273.342,16

3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergeben sich wie folgt:

Einzahlungen (SU41):	€	8.269.396,64
<u>Auszahlungen (SU42)</u>	€	<u>7.314.140,41</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	€	955.256,23

2.4. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA Betrag	RA Betrag
	SU21/31	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 3.917.692,90	€ 3.565.229,03
	SU22/32	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 4.005.376,41	€ 3.261.651,87
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 87.683,51	€ 303.577,16
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 46.828,88	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 761,70	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 46.067,18	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	-€ 41.616,33	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA Betrag	RA Betrag
	SU33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	€ 868.025,29
	SU34	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 638.372,41
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 229.652,88
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 533.230,04
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA Betrag	RA Betrag
	SU35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	€ 0,00
	SU36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 259.887,88
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 259.887,88
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		€ 273.342,16

Ergebnishaushalt (EH)

Der Ergebnishaushalt bildet die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde periodengerecht ab. Die Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen wird als Nettoergebnis bezeichnet. Nach Berücksichtigung der Haushaltsrücklagen beträgt das Nettoergebnis (SA00) der Gemeinde Arriach für das Jahr 2022 -€ 41.616,33.

Finanzierungshaushalt (FH)

Der Finanzierungshaushalt stellt sämtliche Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Arriach des Finanzjahres 2023 gegenüber. Die Finanzierungsrechnung gliedert sich in folgende Bereiche:

- Operative Gebarung (SA1): € 303.577,16:
Ein- und Auszahlungen, die den laufenden Betrieb der Gemeinde betreffen
- Investive Gebarung (SA2): € 229.652,88:
Ein- und Auszahlungen, die das Anlagevermögen betreffen
- Finanzierungstätigkeit(SA4): € - 259.887,88:
Ein- und Auszahlungen, aus der Aufnahme- bzw. Tilgung von Darlehen

Die Zusammenfassung dieser drei Bereiche ergibt den Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5): € 273.342,16 (siehe Tabelle Ergebnis und Finanzierungshaushalt gesamt).

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität						
	ERGEBNISHAUSHALT			FINANZIERUNGSCHAUSHALT		
	Saldo 0 operativ Ertrag u. Aufwand ohne RU	Saldo 00 operativ nach Rücklage		Saldo 1* operativ finanzierungsre ohne investiv	Saldo 5 inkl investiv und Finanzierung	
Gesamthaushalt:	-€ 87.883,51	-€ 41.616,33		€ 303.577,16	€ 273.342,16	inkl. Betriebe ohne Durchläufer
abzüglich:						
820 Wirtschaftshof	-€ 17.838,58	-€ 17.683,78	operativ inkl. Rücklagen	-€ 1.687,10	-€ 1.687,10	investiv + Finanzierungstätigkeit
850 Wasserversorgung	€ 12.281,47	€ 12.179,47		€ 25.933,12	€ 24.245,42	
851 Abwasserentsorgung	€ 36.452,52	€ 36.052,62		€ 60.025,32	-€ 10.712,79	
852 Abfallentsorgung	-€ 15.302,28	-€ 15.325,08		€ 2.381,62	€ 2.381,62	
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 75.948,03	€ 122.618,51		€ 91.270,32	€ 44.441,44	
859* sonst. Betr. marktüb. Tätigk.	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00	
Ergebnis operative Gebarung	-€ 179.424,67	-€ 179.448,07		€ 125.663,88	€ 214.683,57	
abzüglich:						
Summe an Kapitaltransferzahlungen (an Externe) in der hoheitlichen Gebarung, die von den Empfängern dieser Transferzahlungen zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden <small>(z.B. an Kommunalgesellschaften: Kirchen, private Haushalte u. Untermehrunen (Kontingruppen 770-778 + Konto 796))</small>				€ 19.985,10		
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze)				€ 105.678,78		
abzüglich:						
Summe ungedeckte sonstige Investitionen der hoheitlichen Gebarung <small>(Vorhabencode FVO 2 -> Auszahlungen an sonstige Investoren abg. (gesamter) Einzahlungen für sonstigen Investitionen z.B. Bundes- oder Landesförderungen, BZ-Mittel)</small>				€ 11.824,73		
Zuführungen an investive Einzelvorhaben der hoheitlichen Gebarung lt. Fin-Plan (Konto 910, VC 1) <small>(nur inhaltlich, wenn die disponiblen hoheitliche Finanzspitze positiv ist und ausschließlich an investive Einzelvorhaben lt. Fin-Plan sowie zur Ausfinanzierung von investiven Einzelvorhaben (bei Projektabschluss))</small>				€ 0,00		
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor ZMR-Zuführungen (= Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)				€ 93.854,05		
abzüglich:						
Zuführungen zu ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZMR) <small>(Konten 294 und 295 -> nur möglich, wenn ein Jahresüberschuss vorliegt!)</small>				€ 0,00		
Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 1 = Liquiditätsüberschuss bzw. -abgang				€ 93.854,05		

Der Finanzierungssaldo (SA1) in der operativen Gebarung von € 303.577,16 versteht sich inkl. der gesamten Gebührenhaushalte. Daher sind die Gebührenhaushalte, wie Wirtschaftshof, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Wohn- und Geschäftsgebäude abzuziehen. Somit beläuft sich das Ergebnis des operativen Haushaltes auf € 125.663,88 (siehe Tabelle Saldenberechnungen EHH/FHH).

Weiters sind hier die Kapitaltransferzahlungen in der hoheitlichen Gebarung zur Bedeckung, über € 19.985,10, die die Katastrophenschäden seitens der Agrarabteilung des Landes noch aus dem Jahr 2019 betreffen, Ankauf Rasenmähertraktor SC Arriach, sowie die De-Minimisförderungen in der Landwirtschaft und die Kleintier- und Bienenzuchtverein betreffen, abzuziehen.

Auch die ungedeckten Investitionen in der hoheitlichen Gebarung über € 11.824,73, welche den neu angekauften Tresor in der Gemeinde, die Adaptierung des Liftes in der Volksschule und die Differenz vom Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges 2021, welche mit BZ i. R. und BZ a. R. bedeckt wurden, abzuziehen.

Somit weist der Finanzierungssaldo im operativen Haushalt einen Überschuss von € 93.854,05 auf.

Im Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SA 6 befinden sich Gelder, welche von der Gemeinde für Dritte eingehoben oder einbehalten werden, um diese wieder zur Auszahlung zu bringen.

Weiters handelt es sich hierbei größtenteils um Akontierungen von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens und Katastrophenfonds seitens des Bundes zur Finanzierung der

Katastrophenschäden, sowie einer Versicherungsentschädigung, welche noch nicht ausgegeben wurden. Diese würden zwar Mittel der voranschlagswirksamen Gebarung darstellen, da allerdings die Ausgaben dazu noch ausständig sind und noch nicht eingeschätzt werden kann, ob es sich um operative oder investive Maßnahmen handeln wird, wurde von einer Zuteilung einstweilen abgesehen und eine Buchung in die voranschlagsunwirksame Gebarung als sinnvoll erachtet. Die Mittel werden in den folgenden Finanzjahren (2024-....), je nach Verwendung von der voranschlagsunwirksamen Gebarung in die voranschlagswirksame Gebarung gebucht.

Der Überschuss aus dem **Geldfluss (SA6)** beträgt für die Gemeinde Arriach im Jahr 2023 **€ 955.256,23**.

Wird der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (**SA5**) **€ 273.243,16** durch den der voranschlagsunwirksamen Gebarung (**SA6**) **€ 955.256,23** ergänzt, erhält man die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Girokonto, Zahlungsmittelreserven(Sparkonten)) der Gemeinde. Dieser stellt im Jahr 2023 einen Zuwachs von **€ 1.228.598,39 (SA 7)** dar.

Differenzen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Durch die unterschiedliche Behandlungsweise in den beiden Haushalten kommt es zu Differenzen durch:

- Aufwendungen und Erträge, welche wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören die Zahlung jedoch erst im Folgejahr erfolgt.
- Abschreibungen von Anlagevermögen und die Auflösung von Investitionszuschüssen:
 - Abschreibungen 2023: € 789.327,11
 - Aufl. Investitionszuschüsse 2023: € 628.296,25
 - **Auswirkung auf EH 2023:** **- € 161.030,86**
- Die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen betreffen nur den Ergebnishaushalt (Anlage 6q)
 - Dotierung: € 38.463,08
 - Auflösung: € 17.477,16
 - **Auswirkung auf EH 2023:** **€ 20.985,92**
- Die Entnahme und die Zuweisung zu Haushaltsrücklagen stellen reine Ergebnisbuchungen dar
 - Entnahme: € 46.828,88
 - Zuweisung: € 761,70
 - **Auswirkung auf EH 2023:** **€ 46.067,18**
- Die Veränderungen der Zahlungsmittelreserven (Sparkonten) wirken sich nur auf den Finanzierungshaushalt aus
 - Einzahlungen (Kassenabschluss 2023): € 27.163,55
 - Auszahlungen (Kassenabschluss 2023): € 104,36
 - **Auswirkung auf FH 2023 (Vermögensrechnung):** **€ 27.059,19**

Der Ergebnishaushalt wurde mit einem Nettoergebnis (SA00) von **-€ 41.616,33** im

Rechnungsabschluss 2023 verbucht. Im Voranschlag 2023 mit € 409.100,00 budgetiert, auf Grund der im Haushalt zugesagten BZ a. R., welche im Rechnungsabschluss im SA6 in der Veränderung der liquiden Mittel dargestellt sind und nicht, wie budgetiert, im Ergebnishaushalt. Diese Differenz resultiert aus:

- der Auflösung der Rückstellungen in der Höhe von € 17.477,16 - wurden nicht budgetiert
- den Abschreibungen auf Grund der Aktivierung von Anlagen zum Jahresende kommt es zu einer Differenz von € 97.527,11
- der Dotierung der Rückstellungen in der Höhe von € 38.463,08 - wurden im Budget nicht berücksichtigt
- der Auflösung von Investitionszuschüssen wurde auf Grund der Aktivierung von Anlagen am Jahresende mit € 75.896,50 zu niedrig budgetiert

Zusätzlich werden hier noch die einzelnen marktbestimmten Betriebe und deren Differenz zwischen der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung dargestellt:

Wirtschaftshof (Ansatz 820):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU21/31	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 169.175,19	€ 148.569,89
	SU22/32	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 186.813,77	€ 150.266,99
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 17.638,58	-€ 1.697,10
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 55,20	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-€ 55,20	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-€ 17.693,78		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	€ 29.900,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 29.900,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-€ 1.697,10
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):		RA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	€ 0,00	
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00	
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00	
SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-€ 1.697,10	

Der Wirtschaftshof weist sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt ein negatives Ergebnis auf. Im Ergebnishaushalt auf Grund der Abschreibungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Gebäude, sowie Dotierung von Rückstellungen. In der Finanzierungsrechnung auf Grund erhöhter Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten des Rexters VL 992 CG.

Wasserversorgung (Ansatz 850):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 80.736,42	€ 68.521,64
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 68.454,95	€ 42.588,52
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 12.281,47	€ 25.933,12
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 102,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-€ 102,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 12.179,47	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 1.687,70
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 1.687,70
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 24.245,42
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 24.245,42

Der Wasserhaushalt schließt in der Finanzierungsrechnung mit einem positiven Nettoergebnis in der Höhe von € 24.245,42 ab. Begründet ist dies zum einen durch die Behebung der bezahlten Kosten von Schäden der Unwetterkatastrophe 2022. Die Ausgabe wurde im Jahr 2022 verbucht und bezahlt aber noch nicht bedeckt, welche jetzt im Jahr 2023 vom Abwasserverband, über BZ a. R., welche am Durchläufer geparkt wurden, bedeckt wurden. Weiters durch Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen im Jahr 2023 und Anpassung der Einnahmen.

In der **Ergebnisrechnung** fällt das Ergebnis mit € 12.179,47 auch positiv aus. Dies betrifft die offenen bedeckten Kosten im Jahr 2023 für das Jahr 2022, auf Grund der angefallenen Kosten der Unwetterkatastrophe im Jahr 2022, sowie die Abschreibungen und Auflösung der Investitionen von Anlagen.

Abwasserentsorgung (Ansatz 851):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 240.278,37	€ 195.028,96
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 203.825,85	€ 135.003,64
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 36.452,52	€ 60.025,32
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 399,90	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-€ 399,90	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 36.052,62	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 115.532,63
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 71.955,76
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 43.576,87
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 103.602,19
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 114.314,98
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 114.314,98
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-€ 10.712,79

Die Abwasserentsorgung führt in der Ergebnisrechnung mit € 36.052,62 ein positives Ergebnis auf. Die Finanzierungsrechnung ist hingegen mit - € 10.712,79 negativ. Die Differenz rührt aus der Rückzahlung von Darlehen im Bereich der Finanzierungstätigkeit. Die angefallenen Kosten auf Grund der Unwetterkatastrophe 22 im Jahr 2023 wurden über den Abwasserverband bedeckt.

Abfallentsorgung (Ansatz 852):			ER	FR
operative	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 94.865,22	€ 118.439,07
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 110.167,50	€ 116.057,45
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 15.302,28	€ 2.381,62
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 22,80	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-€ 22,80	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-€ 15.325,08	
investive	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 2.381,62
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 2.381,62

Im Bereich der Müllbeseitigung wird ein Ergebnis von -€ 15.325,08 ausgewiesen. In der Finanzierungsrechnung wird ein Überschuss von € 2.381,62 erzielt. Die Differenz rührt daher, dass in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen im Vorjahr verbucht wurden, und diese erst im Jahr 2023 in der Finanzierungsrechnung schlagend wurden. Zusätzlich wurden für das Jahr 2022 Rollungen von Gutschriften sowie Verträge, die bei der Migration nicht übernommen wurden in der Finanzierungsrechnung im Jahr 2023 schlagend.

Zusätzlich wurden im Jahr 2022 Rollungen für Infrastrukturleistungen, Styropor, Papier, Glas im Jahr 2022 seitens des Abfallwirtschaftsverbandes verbucht und im Jahr 2023 in der Finanzierungsrechnung (Zahlung) schlagend.

Weiters wurden Abfallverträge die bei der Migration nicht mit übernommen wurden, nachgebucht und Berichtigungen der Abfall Benützungs- und Bereitstellungsgebühren vorgenommen, dh. die Größen angepasst. Weiters durch Nachverrechnung von Biomüllabrechnungen für das Jahr 2022 im Jahr 2023.

Kostendeckend geführte Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 112.574,73	€ 119.001,97
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 36.626,70	€ 27.731,65
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 75.948,03	€ 91.270,32
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 46.828,88	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 158,40	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 46.670,48	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 122.618,51	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 91.270,32
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 46.828,88
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 46.828,88
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 44.441,44

Die Wohn- und Geschäftsgebäude weisen im Ergebnishaushalt, € 122.618,51 und im Finanzierungshaushalt € 44.441,44, ein positives Ergebnis aus.

Zu Beachten ist jedoch, dass die Abschreibung für den Nahversorger über den Ansatz 01000 Zentralamt und nicht über den Ansatz 853000 Wohn- und Geschäftsgebäude abgewickelt wird. Daher kommt es in diesem Ansatz zu geringeren Aufwendungen. Weiters wird hier festgehalten, dass im Jahr 2023 der Umbau bzw. die Sanierung über € 46.828,88 stattgefunden hat, daher in der Finanzierungsrechnung als negativer Saldo und bei der Entnahme von Haushaltsrücklage in der Ergebnisrechnung als positiver Saldo dargestellt ist.

3. Veränderung liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2022):	€ 1.219.287,44
Endbestand liquide Mittel (31.12.2023):	€ 2.447.885,83
davon Zahlungsmittelreserven	€ 322.586,46

Veränderung liquide Mittel (SA7) € 1.228.598,39

4. Vermögensrechnung inkl. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt, die Bilanz, stellt die Aktivseite, welche die lang- und kurzfristigen Forderungen und das Gemeindevermögen und die Passivseite, welche die lang- und kurzfristigen Fremdmittel, sowie Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Summe AKTIVA: € 18.746.092,02

Summe PASSIVA:

€ 18.746.092,02

Die Aktiva und Passiva haben sich im Gegensatz zum Vorjahr 2022 um € 740.708,23 erhöht.

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Im „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ sind die Kosten für Neuzugänge an Anlagen im Jahr 2023 als sonstige Investitionen im Rechnungsabschluss dargestellt:

- € 1.060,99 - Tresor Neu
- € 19.993,92 – Notstromaggregat FF Arriach
- € 4.497,90 – EG Podest FF Laastadt
- € 19.993,92 – Notstromaggregat FF Laastadt
- € 1.380,00 – Adaptierung Lift VS Arriach
- € 10.171,60 – KITA Möblierung Gruppenraum f. 20 Kinder
- € 73.967,21 - Unwetterkatastrophe 2022 – Instandsetzung Straße Sauerwald, Friedhof Steinschlichtung
- € 57.428,21 - Unwetterkatastrophe 2022 – Instandsetzung Berg ob Arriach Schacht, Brücke Laastadt
- € 2.400,00 - Unwetterkatastrophe 2022 – Symboltafeln Panoramaweg Neu
- € 29.900,00 - Hoftrac inkl. Zubehör
- € 1.687,70 – Kaltwasserzähler Neu Quelle Seiter inkl. Einbau
- € 46.28,88 – Umbau Sanierung DG Arriach 60

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Für die erstmalige Bewertung und Erfassung des Anlagevermögens zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 hat die Gemeinde Arriach ebenso wie eine Vielzahl der Kärntner Gemeinden die SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, damit beauftragt, das bestehende Gemeindevermögen zu bewerten. Dadurch konnten die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt werden.

Wenn die Ermittlung konkreter historischer Anschaffungskosten in keinem Verhältnis zum damit verbundenen zu betreibenden Aufwand gestanden ist, wurden geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung erfasst.

Seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 und somit dem Abschluss des Bewertungsprozesses des bestehenden Anlagevermögens werden alle Anlagenzugänge laufend und vollständig verbucht und im Anlagenverzeichnis erfasst.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 hat es bisher keine gegeben.

Stand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

In das nächste Jahr zu übertragende Vorhaben, die mit einem voraussichtlichen Ablaufdatum „31.12.2024“ teilweise auch mit Ablaufdatum „31.12.2025“ angelegt sind, sind im „Teilbericht

mehrfährige investive Einzelvorhaben“ ersichtlich:

- Grundstückskauf Lamprecht
- Gemeindeamt mit Nahversorger
- Ankauf Liegenschaft Scherzer
- Sanierung Lehmbrücke, Neubau Obere Hinterwinklbachbrücke, Seitenbachbrücke Hinterwinkl und Brücke Sauerwald, Unwetterkatastrophe 2022
- WLV-Projekte, Unwetterkatastrophe 2022
- Abwasser investiv + operativ, Hauptpumpwerk Kanal Arriach, Unwetterkatastrophe 2022
- Straßen – Hundsdorferstraße, Unwetterkatastrophe 2022
- Wiedererrichtung Trendsportanlage/Vereinshaus, Unwetterkatastrophe 2022

Von der Finanzverwalterin werden die Abweichungen über € 5.000,00 zum Voranschlag 2023 der einzelnen Sachkonten zu den Kostenstellen den Gemeinderäten, wie folgt erläutert:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach ausführlicher Erklärung der Finanzverwalterin Fr. Sandra Unterköfler, auf Empfehlung und einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes, vom 10.04.2024 den durch die Gemeinderevision am 08.04.2024, sowie im Kontrollausschuss am 11.04.2024 begutachteten Rechnungsabschluss 2023.

4.) Mahngebühren/Säumniszuschläge/Migrierte Rückstände (Bericht, Beratung und Beschlussfassung)

Es gibt bereits einen Beschluss, dass Mahngebühren ausgebucht werden können, in Fällen, in denen die Einzahlung von Seiten des Abgabepflichtigen max. 10 Tage nach Fälligkeit erfolgt. Es gibt auch immer wieder Fälle, wodurch verspätete Einzahlungen (über 10 Tage nach Zahlungsziel) Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen, die vom Abgabenschuldner nicht beglichen werden. Damit diese Rückstände einbringlich gemacht werden können, besteht lediglich die Möglichkeit diese als Kontonachricht zu versenden. Dadurch fallen der Gemeinde immer wieder Kosten an, die nicht in Relation zum einbringlich zu machenden Gesamtbetrag stehen (zB Mahngebühr von € 3,- wird durch Versand der Kontonachricht mit Kosten von € 1,20). Weiters entstehen manchmal aus Verbuchungsgründen Centdifferenzen, die ebenfalls offen stehen bleiben. Zusätzlich haben wir in den offenen Posten auch sehr alte Rückstände, deren Einbringlichkeit erfolglos war bzw. nicht möglich ist (Abgabepflichtiger hat in Österreich keinen Wohnsitz mehr, Migrationen als Vorgängerprogrammen IKS, Infoma). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf € 1.845,20, die in der Buchhaltung derzeit offen sind. Eine entsprechende Liste mit Erklärung wurde Seitens der Finanzverwaltung erarbeitet und bildet die Grundlage zur Beratung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise, **Beilage Top 4**.

Ein Andrucken der Mahngebühr oder von Cent-Differenzen auf Folgevorschreibungen ist im Programm derzeit nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob dies auch rechtliche Gründe hat oder ausschließlich vom Programm nicht umgesetzt werden kann.

Seitens Hrn. ErsatzGR Karl Gerfried Müller wird angemerkt, dass die offenen Posten mit der Gutschrift gegenzubuchen oder auf der nächsten Vorschreibung darzustellen wären.

Von Frau GRin Mag. (FH) Andrea Maurer wird kurz erläutert, dass die offenen Posten nur als separater Kontoinformationsdruck möglich sind und Gegenverrechnungen nicht immer

gesetzeskonform möglich sind. Seitens der Finanzverwalterin wird mit der Comm-Unity nochmals abgeklärt, ob es eine Möglichkeit gibt, die offenen Posten bei der nächsten Vorschreibung mit anzudrucken zu lassen. Derzeit scheinen die offenen Posten wie Mahngebühren jedoch nicht auf der Vorschreibung auf.

Es ist im kommenden Jahr jedenfalls zu evaluieren, wie sich die Mahngebühren entwickeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach einstimmigem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024 einstimmig folgende Vorgehensweise hinsichtlich der derzeit offenstehenden Kosten von € 1.845,20:

- 1) Mahngebühren von € 3,-- können in Einzelfällen auch bei Zahlung über 10 Tagen nach Zahlungsziel ausgebucht werden, da der Aufwand durch das Versenden der Kontonachricht und die damit verbundene Arbeitszeit höher ist als der eingeforderte Betrag.
- 2) Buchhalterische Centdifferenzen unter € 0,10 dürfen ausgebucht werden.
- 3) Die aus Vorprogrammen stammenden Rückstände (Migrationen) und der auf Grund von Verzug ins Ausland nicht mehr einbringlich zu machende Außenstand, lt. Beilage 4, können ausgebucht werden.

5.) Gebührenbremse (Bericht, Beratung und Beschlussfassung)

Von Seiten des Landes hat es zur Umsetzung der Gebührenbremse eine genaue Ablaufbeschreibung gegeben. Die Höhe der verfügbaren Mittel wurde nach HWS-Meldungen mit Stichtag 31. Oktober 2021 errechnet. Für die Gemeinde Arriach kommen demnach € 22.109,-- zur Verteilung (€ 16,72 je Person mit HWS). Grundsätzlich obliegt es dem GR bis Juni 2024 zu bestimmen, welchem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit die Gebührenbremse zur Anrechnung kommt. Es wurde aber vorgeschlagen eine Anrechnung auf den Betrieb der Müllbeseitigung (Abfallhaushalt) vorzunehmen. Zusätzlich muss bestimmt werden, wie die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger über die Umsetzung der Gebührenbremse informiert werden (Gemeindeinformation, Website der Gemeinde). Nach erfolgtem Beschluss ist die Gebührenbremse den Abgabekonten bei der nächstmöglichen Teilzahlung gutzuschreiben, spätestens bei der Vorschreibung des 3. Quartals 2024, wobei die Gutschrift dem Abgabenschuldner für alle im Haushalt lebenden Personen mit HWS gutgeschrieben werden kann.

Im Anschluss ist bis 30. September 2024 ein Bericht an die Landesregierung über die Umsetzung der Gebührenbremse zu übermitteln und die entsprechenden Zahlen im E-Government Portal einzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach erfolgter positiver Beratung und einstimmigem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024 die Umsetzung der Gebührenbremse über den Betrieb der Müllbeseitigung (Abfallhaushalt) lt. Umsetzungsempfehlung. Die Information der GemeindebürgerInnen über die Umsetzung der Gebührenbremse soll über die Gemeindeinformation, sowie die Website der Gemeinde erfolgen.

6.) Gollner Rita Gebührenvorschreibung wegen Wasserschaden (Bericht, Beratung und Beschlussfassung)

Beim Anwesen von Rita und Rupert Gollner ereignete sich ein massiver Wasseraustritt, der bei der Ablesung zur Endabrechnung 2023 bemerkt wurde (Verbrauch von 20.400 m³). Da das Anwesen an die Wasser- und Abwasserversorgung der Gemeinde Arriach angeschlossen ist und der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler gemessen wurde, entstand eine extrem hohe Gebührenvorschreibung (Rechnung 990101744065) von Seiten der Gemeinde in Höhe von € 49.628,64. Diese ist gemäß § 9 der geltenden Wassergebührenverordnung und § 8 der geltenden Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arriach gesetzeskonform und so vorzuschreiben gewesen. Die Versicherung der Gemeinde ist nach Absprache mit Herrn Dr. Koban für diesen Fall nicht zuständig und nach Beratung mit dem Gemeindejuristen Mag. Hobel wäre der Vorschreibungsbetrag grundsätzlich einbringlich zu machen. Von Seiten der Familie Gollner wird um eine Kulanzlösung in dieser Angelegenheit ersucht.

Bei der Versicherung von Fr. Gollner wurde der Fall gemeldet und nach einem Gespräch mit Fr. Gollner konnte nun auch das, dem Versicherungsfall zu Grunde liegende Schadensgutachten, sowie die erfolgte Zahlung in Erfahrung gebracht werden. Im Schadensgutachten der Versicherung wird angeführt, dass das Wasser nicht in das Kanalnetz der Gemeinde eingebracht wurde, sondern versickert ist. Dies wurde auch von den Gemeindemitarbeitern Hubert Warmuth und Ronald Rainer so bestätigt. Von der Versicherungsleistung von Fam. Gollner € 10.000,-- sind lt. Gutachten jedenfalls € 5.500,-- dem durch den Wasserverlust hohen Wasserverbrauch zuzuordnen. Die restlichen € 4.500,-- sind von der Versicherung für, durch den Wasserrohrbruch, erforderliche Schadensbehebungen am Anwesen von Fr. Gollner, **Beilage Top 6**.

Weiters wäre noch zu berücksichtigen, dass mittlerweile Mahngebühren und Säumniszuschläge entstanden sind, über die ebenfalls entschieden werden muss. Angemerkt wird an dieser Stelle auch, dass der Wasserverbrauch beim Anwesen Gollner in den letzten Jahren lediglich geschätzt wurde. Eine Beratung und Empfehlung zur Entscheidungsfindung im GR über den über das durchschnittliche Ausmaß (Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre) hinausgehenden Wasserverbrauch wird beraten.

Es wird angemerkt, dass es aus diesem Anlassfall eine rechtliche Prüfung geben wird, ob Abgabepflichtige zur Abgabe eines jährlichen Wasserzählerstandes verpflichtet werden können und eine Ablesung durch die Bauhofmitarbeiter und gleichzeitiger Verrechnung des Aufwandes an den Abgabepflichtigen möglich ist.

Von Herrn Karl Gerfried Müller wird angemerkt, dass auf Grund der Schätzungen, GemeindebürgerInnen ev. besser „aussteigen“ würden, als bei tatsächlicher Ablesung. Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde, alle 5 Jahre beim Zählertausch, die Zählerablesungen selbst vorzunehmen hat und somit in diesen Fällen die Nachverrechnung stattfindet.

Hr. GR Konrad Peschaut ergänzt, dass die Gemeinde die Ablesungen selbst durchführen könnte, da auch die Kelag, Ablesungen, früher persönlich durchgeführt hat bevor die Ablesung über Smartmeter erfolgte. Von Frau GRin Mag. (FH) Maurer wird mitgeteilt, dass diese Möglichkeit bereits im Gespräch war und abgeklärt wird.

Seitens Herrn 2. Vzbgm. Roland Unterköfler wird angefragt, ob die € 5.500,00 auch die Kosten der Mitarbeiter abdeckt. Seitens Frau GRin Mag. (FH) Maurer wird diesbezüglich erklärt, dass der Sachverhalt geprüft wurde und die Gemeinde so natürlich einen gewissen Aufwand (Personal/Wasserverbrauch) nur teilweise abgedeckt bekommt.

Von Hrn. Bürgermeister Gerald Ebner wird mitgeteilt, dass auf Grund der Zahlung von € 5.500,00 an die Gemeinde Frau Gollner keinen Gewinn erzielt.

Seitens Herrn GR Mag. Lassnig wird mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Unterlagen, der Schaden nur auf den Wasserverbrauch bezogen wird. Es wird angefragt, ob es diesbezüglich nicht zusätzliche Entschädigungszahlen auf Grund der Reparaturleistungen, etc. gegeben hat. Seitens Frau Mag. (FH) Maurer wird festgehalten, dass der Schaden inkl. Leistungen mit den € 10.000,00 der Versicherung gedeckelt ist, siehe E-Mail in der Beilage. Von Frau GRin Mag. (FH) Maurer wird mitgeteilt, dass die Versicherung nur mitteilen kann, dass eine Zahlung in der Höhe von € 10.000,00 erfolgt ist.

Von Frau GVin Roswitha Reiner wird ergänzt, dass die Zähler in Zukunft jährlich von der Gemeinde abzulesen wären. Weiters wird von Herrn GR Mag. Lassnig angemerkt, ob es die Möglichkeit gäbe digitale Zähler einbauen zu lassen. Zudem wird von Herrn 2. Vzbgm. angemerkt, dass vor allem in gewissen Fällen, wo Schätzungen mehrmals angefallen sind, einen digitalen Zähler, einbauen zu lassen. Seitens Frau GRin Mag. (FH) Maurer wurde diesbezüglich auf den Gleichheitsgrundsatz verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024, folgende Vorgehensweise. Die Kanalbenützungsgebühr ist bis auf den errechneten Durchschnittsverbrauch auszubuchen, da das Wasser versickert ist und nicht in das Kanalnetz eingebracht wurde. Die Versicherungsleistung von € 5.500,-- ist von Fr. Gollner zu überweisen und der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr anzurechnen. Danach erfolgt auch in Hinblick auf die Wasserbezugsgebühr die Ausbuchung des Restbetrages bis auf den errechneten Durchschnittsverbrauch. Die Mahn- und Säumnisgebühren sind auszubuchen.

7.) Kita Umbau und Zubau (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)

Die Planungen zum Um- und Zubau für die Kindertagesstätte sind im Finale die entsprechenden Ausschreibungen vorgenommen und die Angebote abgegeben. Seitens der mit der Planung beauftragte Büro UKBau & Projektmanagement GmbH wurde eine vorläufige Kostenkalkulation gem. der getätigten Ausschreibungen vorgenommen und es ist mit Kosten von € 361.482,66 zu rechnen. Zusätzlich besteht das Honorarangebot vom Büro UKBau & Projektmanagement GmbH über € 17.480,45 für die ausgeführten Planungsarbeiten, Durchführung der Ausschreibung, u. a. Baubegleitung). Weiters wurde von der Kindergartenleitung ein Angebot für die Einrichtung des Gruppenraumes über € 16.527,98 eingeholt. Die Kostenberechnung mit kleinen Reserven für Einrichtung und Sanierung Altbestand beläuft sich auf € 420.291,--.

Für die Finanzierung wurden in Gesprächen mit Herrn Landesrat Fellner und den zuständigen Fachabteilungen, 75 % der förderfähigen Kosten über den Bildungsbaufonds zugesagt und dazu liegt der Fördervertrag in der Höhe von € 216.000,-- Netto vor. Weiters werden für die Finanzierung die aus der „Gemeindemilliarde“ zugesagten und noch verfügbaren KIG-Mittel in Höhe von € 68.740,-- herangezogen. Die noch zu finanzierenden Kosten werden nach einer durchgeführten Prognose an möglichen Fördermittel, Art. 15 a, von ca. € 35.000,-- betragen.

Kostenplanung Kita Bruttoberechnung

Kosten Gewerke lt. Ausschreibung UK-Bau	€ 361.482,66
davon Umbau Altbestand (Wintergarten/Adaptierungen)	€ 110.000,00
Honorarangebot UK Bau	€ 17.480,45
Angebot für Einrichtungsgegenstände	€ 16.527,98
zusätzliche Kosten Einrichtung	€ 2.000,00
Zaun für Außenanlage	€ 7.800,00
zusätzliche Kosten Sanierung Altbestand	€ 15.000,00
Kosten Kita	€ 420.291,09
75 Prozent Mittel Schulbaufonds für förderfähige Kosten (schriftliche Zusage für Nettokosten)	€ 259.200,00
KIG Mittel Gemeindemilliarde	€ 68.740,00
Einrichtungsgegenstände Art. 15 a Förderung (Prognose)	€ 10.838,02
Zaun für Außenanlage Art. 15 a Förderung (Prognose)	€ 5.114,75
Förderung für Neubauteil Art. 15 a Förderung Neubau (Prognose)	€ 41.000,00
Finanzierung	€ 384.892,77
Voraussichtlich noch zu finanzierende Restbetrag (Klärung Termin LR Fellner)	€ 35.398,32

Zusätzlich steht im Raum, für die Umsetzung der Kindertagesstätte zum Vorsteuerabzug zu optieren. Eine entsprechende Stellungnahme von Seiten unserer Steuerberatungsfirma Confida liegt vor. Damit in dieser Angelegenheit eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt es dazu noch detaillierte Gespräche, zwischen der Fa. Confida und dem Betreiber der Tagesstätte, der Caritas Kärnten.

Beilagen

Kostenübersicht Top 7

Angebot Einrichtung Top 7

Vorsteueroption Kita Beilage TOP 7

Von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner wird mitgeteilt, dass es auf Grund der unbedeckten Kosten am Montag, den 22.04.2024 ein Gespräch mit Herrn Landesrat Fellner geben wird. Sollte keine Förderung seitens des Landes Kärnten zugesagt werden, kann das geplante Projekt nicht umgesetzt werden. Weiters wird von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner mitgeteilt, dass es zu den abgegebenen Angeboten, im Nachgang von Herrn Ing. Unterkofler, Bausachverständiger, Verwaltungsgemeinschaft Villach, noch Gespräche mit den Bestbieterern geführt wurden und es noch zu Änderungen kommen wird.

Der vorliegende Plan vom Büro UKBau & Projektmanagement GmbH wird den Gemeinderatsmitgliedern von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner vorgelegt und erläutert. Von Herrn ErsatzGR Karl Gerfried Müller wurde diesbezüglich vorab in den Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Empfehlung und Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024 die Vergabe der Aufträge zur Umsetzung, Umbau und Zubau Kindertagesstätte Arriach, auf Grund vorliegender Angebote zu der durchgeführten Ausschreibung vom Büro UKBau & Projektmanagement GmbH, vorbehaltlich des Gesprächs mit Herrn Landesrat Fellner und der Finanzierungszusage für den noch zu finanzierenden Restbetrag in der Höhe von ca. € 35.000,-- und einer positiven Rückmeldung zur Art. 15a Förderung. Die im Raum stehende Optierung zum Vorsteuerabzug ist auf Umsetzbarkeit und Nutzen zu prüfen.

8.) Förderungsvereinbarung Ktn. Bildungsbaufonds (Bericht, Beratung, Empfehlung)

Zur Umsetzung des Kita Projektes (im Fördervertrag „Bildungszentrum Arriach – Erweiterung für EMP“ genannt) wurde vorbehaltlich der Unterschrift durch den Vorsitzenden, Herrn LR Fellner, bereits die Förderzusage in Höhe von ca. € 216.000 (tatsächliche Förderung richtet sich nach den tatsächlichen und förderfähigen Kosten) übermittelt. Damit diese Mittel zu Auszahlung kommen muss eine Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arriach und dem Kärntner Bildungsbaufonds getroffen werden. Diese Mittel sind Nettomittel, daher die Nettoberechnung, da eine Vorsteueroptierung im Raum steht. Sollte diese begründet, nicht umgesetzt werden können, würde es lt. Rücksprache mit Fr. Mag. (FH) Nelwek – Abt. 3 AKL zur Auszahlung der Bruttobeträge kommen.

Die vorliegende Förderungsvereinbarung wird im Folgenden zur Beratung vorgelegt:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Arriach als Förderungswerberin und
2. dem Kärntner Bildungsfonds als Förderungsgeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „Bildungszentrum Arriach – Erweiterung für EMP“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsfondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idGF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Förderung wird in Form von verlorene Kostenzuschüssen gewährt. Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde auf Grundlage der förderfähigen Nettokosten eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 216.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung binnen vier Monaten nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.
- d) Steht das dem Förderungsgestand (vgl. Pkt. I) zugrundeliegende Objekt im Eigentum eines Dritten (zB. Kommunalgesellschaft, Baurechtsvertrag), so ist ein Nachweis (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung) zu erbringen, dass die Nutzung des Objektes für Bildungs- und Betreuungszwecke für mindestens 25 Jahre sichergestellt ist.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten;
 - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsbaufondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
 - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderungsstelle möglich);
 - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
 - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommene Verpflichtungen einzuhalten.
 - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben;
 - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen;
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

2024 EUR 216.000,-

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) wird innerhalb von 25 Jahren nach Förderungszusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsanzahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a. W., am

Arriach, am

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:
Der Vorsitzende:

Für die Gemeinde Arriach¹:

.....
LR Ing. Daniel Fellner

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom
..... zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 66/1998 idGF

Seitens Frau GRin Mag. (FH) Maurer wird in der Sitzung kurz die Optierung zum Vorsteuerabzug erläutert, welche zwischen dem Steuerberatungsbüro Confida und der Caritas Kärnten abgeklärt, und eine Lösung, bekannt gegeben wird. Dazu liegt bereits ein Schriftverkehr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024, dem von Seiten des Ktn. Bildungsbaufonds übermittelten Förderungsvereinbarung zur Finanzierung des Vorhabens „Bildungszentrum Arriach – Erweiterung für EMP“, zuzustimmen. Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich weiterer Finanzierungsmittel zur Umsetzung des Projektes.

9.) Photovoltaikprojekt Arriach (Bericht, Beratung und Empfehlung)

In unseren Gemeindegebäuden wird tagsüber viel Strom verbraucht. Mit Hilfe von Photovoltaikanlagen kann die Gemeinde einen Teil des benötigten Stroms selbst erzeugen. Inzwischen sind die Fördermöglichkeiten für PV-Anlagen so attraktiv, dass sich die Investitionskosten rasch amortisieren. Deshalb gilt es, so viel wie möglich des eigenerzeugten PV-Stroms direkt innerhalb der eigenen Leitungen zu verbrauchen, um die Strombezugskosten zu reduzieren. Dadurch ergeben sich nicht nur wirtschaftlich lukrative Möglichkeiten für unsere Gemeinde, wir können mit einer Investition in PV-Anlagen gleichzeitig unseren Teil zum Klima- und Umweltschutz beitragen.

Die gemeindeeigenen Gebäude sind prädestiniert für die Nutzung von PV-Strom, da der tageszeitliche Stromverbrauch sehr gut mit der Stromerzeugung der PV-Anlage korreliert. Strom, der nicht direkt verbraucht werden kann, soll in das Stromnetz eingespeist werden.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist die technische Umsetzbarkeit auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude zu prüfen. Ebenso soll im Rahmen einer Kosten- Nutzenanalyse dargestellt werden, ob die erzeugte Menge an Strom den täglichen Bedarf des jeweiligen Gebäudes deckt. Für die Refinanzierungsrechnung ist der Verkauf des überschüssigen Stroms ebenso zu berechnen, als auch die Möglichkeit der Darstellung des laufenden Betriebes innerhalb des Haushaltes als „Betrieb gewerblicher Art“ um die Vorsteuerberechtigung zu erhalten. Weiters ist zur optimalen Ausnutzung des erzeugten Stroms die Gründung einer Energiegemeinschaft (intern) geplant.

Zur Projektierung und Umsetzung des Projektes konnte Herr Baumeister Ing. Manuel Plieschnegger gewonnen werden. Ein entsprechendes Honorarangebot über € 5.558,40 **Beilage Top 9.** inkl. allgemeiner Geschäftsbedingungen, seitens Herrn BM Ing. Manuel Plieschnegger, welche als Beilage den Gemeinderäten vorab übermittelt wurde.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch Förderungen von Bund und Land bzw. durch Mittel aus der Gemeindemilliarde (KIG-Mittel) in Höhe € 68.740,--.

Von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner wird noch ergänzt, dass zwischen 87% und 91% der Kosten gefördert werden. Auch die Kosten von Herrn BM Ing. Plieschnegger werden zu diesem Prozentsatz gefördert.

Von Herrn ErsatzGR Karl Gerfried Müller wird angefragt, ob die Photovoltaikanlage auch auf dem Kraglerhaus angebracht wird. Von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner wird mitgeteilt, dass bei allen gemeindeeigenen Gebäuden eine Photovoltaikanlage geplant ist. Die Anbringung der Photovoltaikanlagen erfolgt auf den Hausdächern. Die Dächer werden auf Grund Vorlage des Angebotes von der Fa. Peschka's überprüft und saniert. Herrn ErsatzGR Karl Gerfried Müller war diese Vorgehensweise derzeit noch nicht bekannt. Von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner wird mitgeteilt, dass es angedacht ist, eine Energiegemeinschaft über den Mittelpunktverein

Arriach zu gründen und die Stromerzeugung gemeindeintern zu nutzen und auch weiter zu verkaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024, Herrn BM Ing. Manuel Plieschnegger mit der Projektierung zur Umsetzung des Photovoltaikprojektes in Arriach zu beauftragen und spricht sich dafür aus, auf geeigneten Dachflächen der gemeindeeigenen Gebäude Photovoltaikanalagen für den Strombedarf zu errichten. Eine Kostenermittlung im Entsprechen des jeweiligen Lastenprofil je Gebäude, sowie Angebote für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Herstellung des Leitungsnetzes einzuholen und zur Refinanzierung der Investitionskosten die Fördermöglichkeiten zu ermitteln und bei Bedarf zu beantragen. Zur Gründung einer Energiegemeinschaft sollen zusätzlich Modelle und Grundlagen erarbeitet werden.

10.) Flächenwidmungsangelegenheiten (Bericht, Beratung, Beschlussfassung)

Zur Änderung des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arriach liegen diverse Widmungsbegehren aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 zur Behandlung vor. Die Stellungnahme zu den einzelnen Widmungsbegehren werden dem Gemeindegremium zur Kenntnis gebracht und zur Beratung/Beschlussfassung vorgelegt. In Hinblick auf den Tagesordnungspunkt 10 a) wird angemerkt, dass entgegen den Unterlagen des Amtsberichtes eine neue Version der Widmungsvereinbarung vorgeschlagen wird, die den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt wird.

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Freigabe von Aufschließungsgebiet A06/D2/2023 Limmer

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes – Freigabe von Aufschließungsgebiet A06/D2/2023 wurde mit einer Auflagefrist vom 17. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 kundgemacht.

Die geplante Freigabe Aufschließungsgebiet umfasst:

Grst. Nr. 326/5	beantragte Fläche 1.213 m ²
KG. Arriach, im Gesamtausmaß von	ca. 1.213 m ²

von derzeit Aufschließungsgebiet Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet mit der Auflage der Bebauungsverpflichtung gem. § 53 K-ROG 2021.

Folgende Stellungnahmen sind zum vorliegenden Widmungspunkt eingegangen:

Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: Dem Antrag kann vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden.

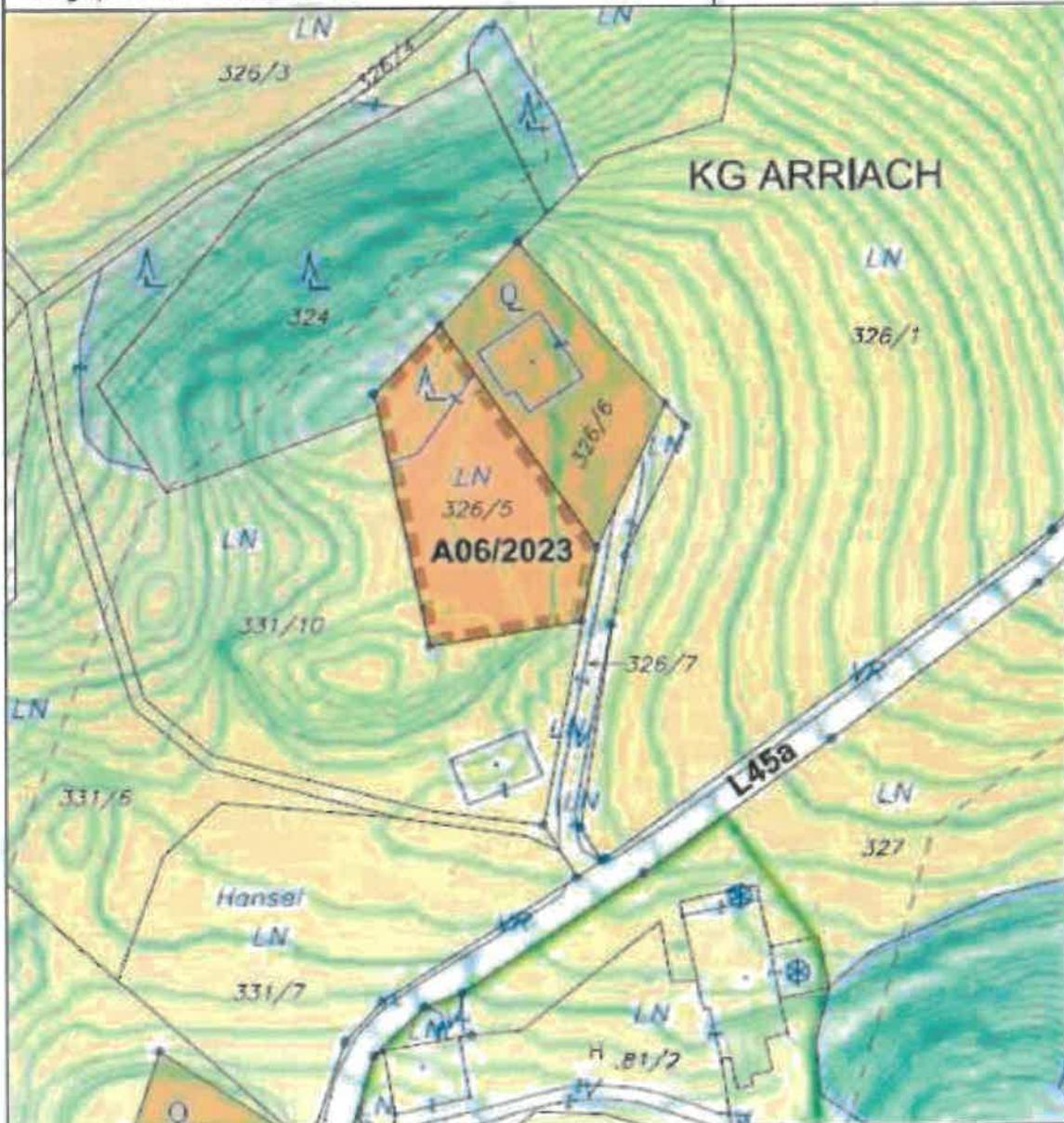
Abt. 8 – Geologie: Die Baulandeignung ist gegeben. Aus fachlicher Sicht wird der Aufhebung des Aufschließungsgebietes daher vorbehaltlich der Einhaltung folgender Auflage zugestimmt:

Anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu planen und zu dimensionieren.

Bezirksforstinspektion Villach: Gegen die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes wird aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand erhoben.

GEMEINDE ARRIACH
Lageplan ad A06/D2/2023

0 10 20 30 40 50 m
M 1 : 1 000



FREIGABE AUFSCHLIESSUNGSGEBIET

 **A06/2023**
Freigabe Aufschliessungsgebiet A05/2018
KG Arriach 76403; Flächenausmaß lt. DOK

Kundmachung: Gel 326/5 (1.213 m²)

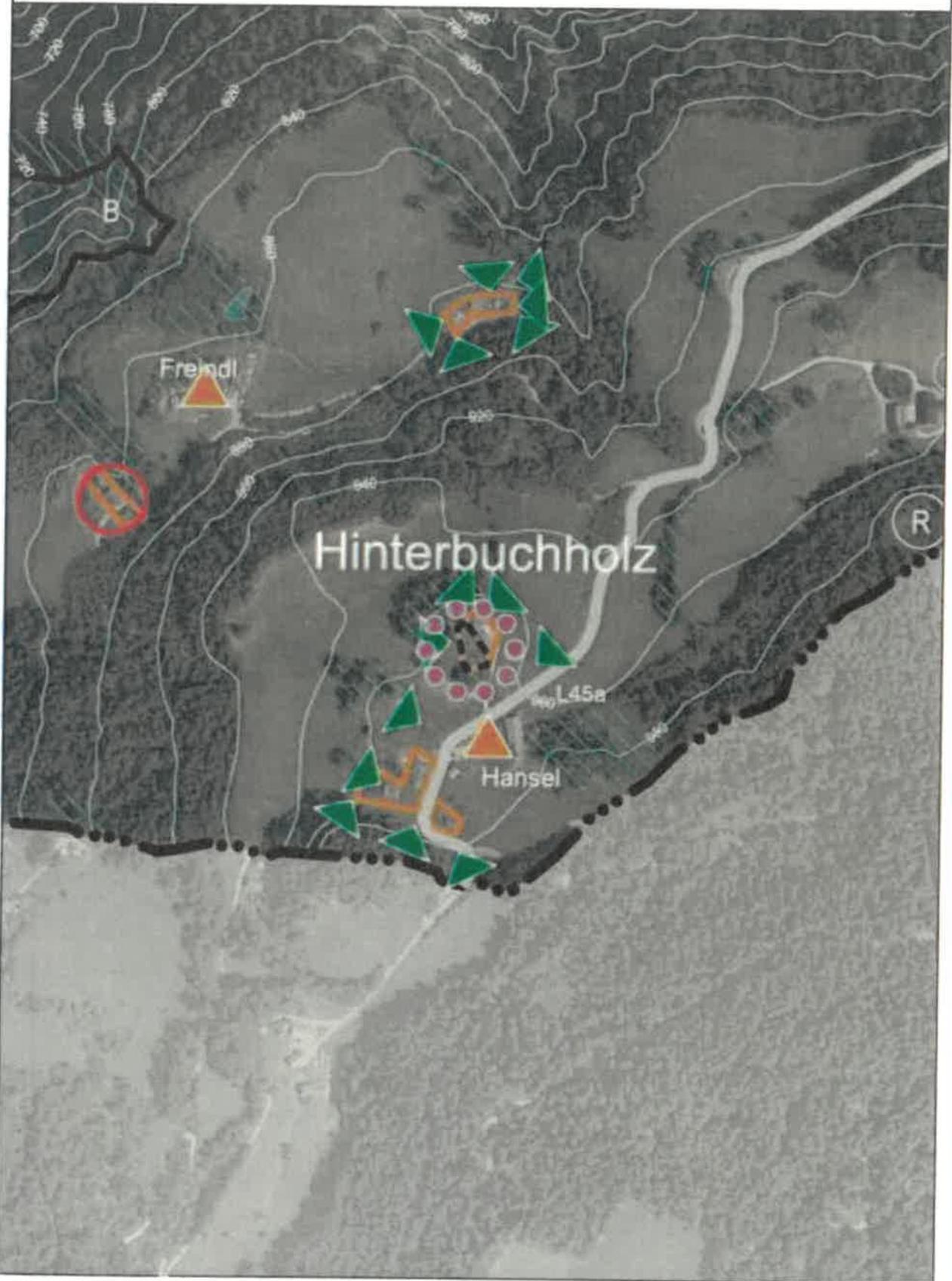
Beschluss:

Kundmachung: ist:
Gemeinderatsbeschluss:



KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung

Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec
Kassatengrundlage: DOK 04/2023
Datum: 21.09.2023





Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT313938100000310268, BIC RZKTAT2K381

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 17.04.2024 Zahl: 610- A06/D2/2023,
mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

§ 1

Aufhebung

Bei nachstehend angeführtem Grundstück wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Parz. 326/5 KG 75403 Arriach, im Ausmaß von **1.213 m²**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Übergangsbestimmungen des Kärntner
Raumordnungsgesetzes
2021 i.d.g.F., nach §15 Abs. 1 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung nach Ablauf des
Tages in
Kraft an dem diese angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:
(Gerald Ebner)

Erläuterungsbericht

Freigabe des Aufschließungsgebietes auf

Parz. 326/5 KG 75403 Arriach Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b. seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c. hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Freigabe des
- d. Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Hinterbuchholz**, umfasst ein **Ausmaß von 1213 m²** und ist als **Aufschließungsgebiet Bauland – Dorfgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg bzw. dem im Grundbuch eingetragenen Servitutsweg über Gst. 326/7 gegeben. Die Wasserversorgung ist als Grunddienstbarkeit Wasserbezug in EZ 40 für Gst. 326/5 eingetragen. Die Abwasserversorgung wird über eine biologische Kläranlage sichergestellt. Eine Bebauungsverpflichtung gem. § 53 K-ROG 2021 ist ausdrücklich vorgesehen.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der **326/5 KG 75403 Arriach**, im Ausmaß von **1213 m²** steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 60 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT31393810000310268, BIC RZKTAT2K381

Datum: 13. Mai 2024

Zahl: 610

Auskünfte: Mag.(FH) Andrea Maurer, MA

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn/Frau **Renate Maria Limmer** geb. am 22.10.1945 und Herrn **Dr. Eckhard Rolf Limmer** geb. am 04.10.1955 wohnhaft in: 9541 Treffen Krasteichweg 2
als „**Grundeigentümer**“ einerseits
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Arriach vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister Gerald Ebner als **Gemeinde** andererseits wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.

- 1.3.2** Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
- 1.3.3** Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
- 1.3.4** Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der/die Grundeigentümer ist/sind bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 296 zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG 75403 gelegene Grundstück 326/5 im Katastralausmaß von 1.213 m² gehört.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Aufschließungsgebiet Bauland – Dorfgebiet gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieses Grundstückes in Bauland – Dorfgebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 1.213 m².
- 2.5. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan [Beilage 1], welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.
Die beabsichtigte widmungsgemäße Verwendung/Bebauung ist aus dem beiliegenden Baukonzept ersichtlich.

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans/des Bebauungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung

vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens **5 Jahre** ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.

- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

5. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Bankgarantie

- 5.1. Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von **€ 3.000,-** zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde Arriach ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von **€ 3.000,-** zu bezahlen.
Die Laufzeit der Bankgarantie endet am **31. August 2029** und ist bis dahin unwiderruflich.
Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.
Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.

6. Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

- 6.3.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4.** Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7. Zusatzerklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5.** Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6.** Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

8. Kosten

- 8.1.** Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2.** Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9. Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom

Beilage(n):

./1 Plan

./2 Bebauungskonzept

Ort, Datum

Ort, Datum

Gemeinde ...

Grundeigentümer

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

(§ 71 AGO).

Grundlage ist der Gemeinderatsbeschluss 17.04.2024 und des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024.

Gemeindegel

Die neue Vereinbarung wird Seitens Frau GRin Mag. (FH) Maurer kurz in der Sitzung erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024 die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Freigabe von Aufschließungsgebiet A06/D2/2023 – Limmer) des Gst. Nr. 326/5 KG 75403 Arriach im Ausmaß von 1.213 m² von derzeit

Aufschließungsgebiet Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet mit der Auflage der Bebauungsverpflichtung Wohnhaus mit HWS gem. § 53 K-ROG 2021 (vorliegende Vereinbarung) und der Berücksichtigung der Auflagen in den eingebrachten Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/2022 Steiner Gerhard

Gemäß Zl. 610/2022/4 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht.

Die geplante Umwidmung umfasst:

Grst. Nr. 667/1 (TEIL)	beantragte Fläche 247 m ²
Grst. Nr. 665 (TEIL)	beantragte Fläche 14 m ²
KG. Innere Teuchen, im Gesamtausmaß von	ca. 261 m ²

von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
positiv mit Auflagen

Abt. 10: (derzeit noch nicht eingelangt)

Abt. 8 – UA Landschaftsbild VI **positiv**

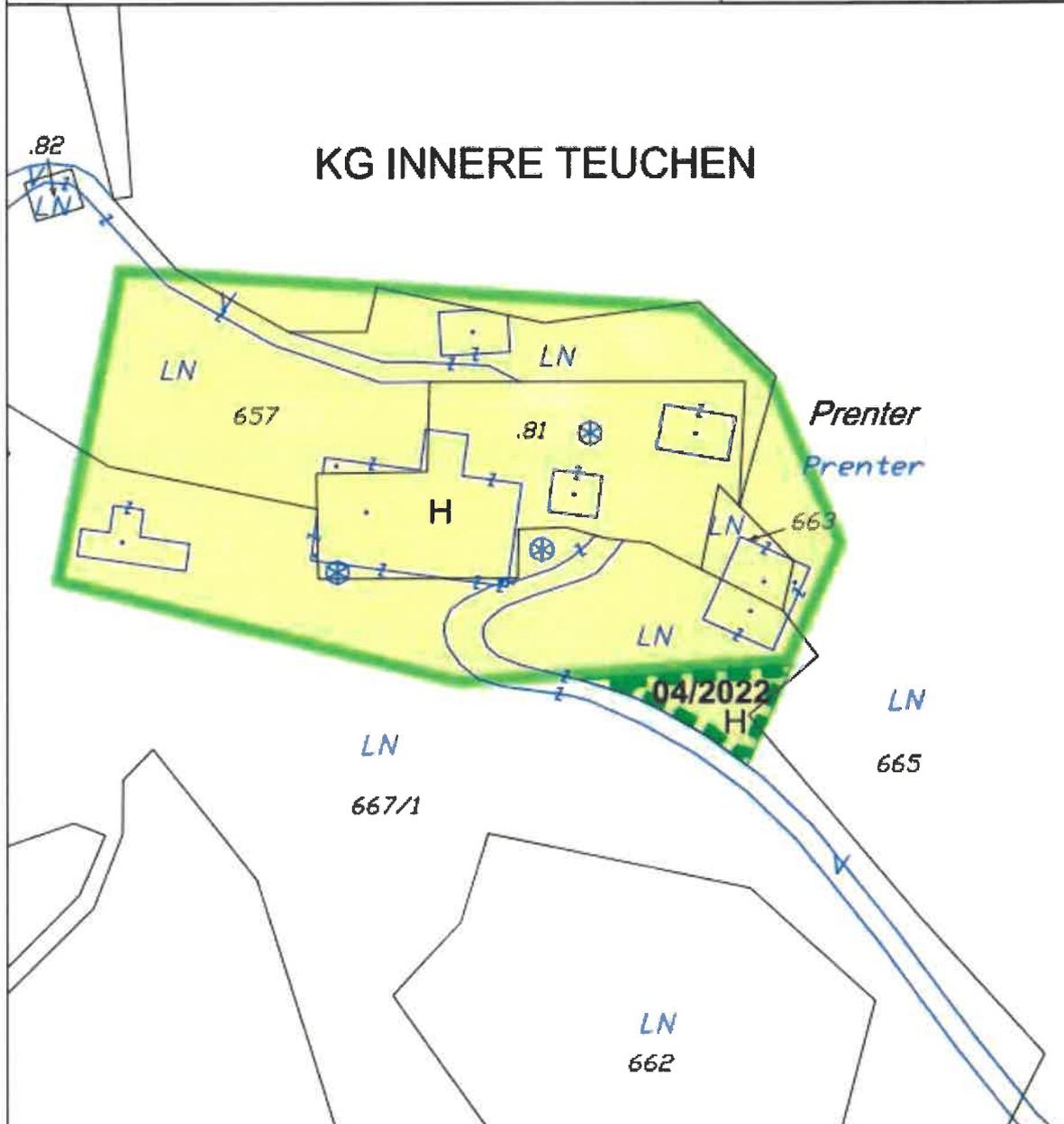
Abt. 8 – UA GGM (Bauland) Eignung hinsichtlich Geländesituation: **positiv mit Auflage**: Die Sickeranlage zur Verbringung der im Bereich der PV-Anlage anfallenden Niederschlagswässer ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis von Untergrunderkundungen (zB Schurf) von einem befugten Fachmann zu planen.

Abt. 12 – Wasserwirtschaft (derzeit noch nicht eingelangt)

Zu den Stellungnahmen erfolgte von Frau GRin Mag. (FH) Andrea Maurer erfolgte diesbezüglich eine kurze Erläuterung in der Sitzung.

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Mögliche vertragliche Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 ist auf Grund der Hanglage grundsätzlich und des geringen Ausmaßes zu vernachlässigen. Zum Ausmaß der PV-Anlage wird angemerkt, dass über 40 m² (auf Freifläche) bzw. ab 100 m² als Zubau zum Wohnhaus eine entsprechende Änderung der Widmungskategorie in Grünland – PV Anlage erforderlich wäre.



UMWIDMUNG 04/2022



Von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
KG Innere Teuchen 75420; Flächenausmaß lt. DKM

Kundmachung: Göt 665 zT. (14 m²), 667/1 zT. (247 m²) im Gesamtausmaß von 261 m²
Beschluss:

Kundmachung: ble:
Gemeinderatsbeschluss:

Genehmigungsvermerk:



KAVALIREK Consulting ZT o.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Ingenieurgesellschaft - Standortentwicklung - Raumplanung - Projektmanagement

Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec
Katastergrundlage: DKM 10/2021
Datum: 31.03.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig und vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024, dass Teilflächen der Parzellen 667/1 und 665 KG 75420 Innere Teuchen im Gesamtausmaß von 261 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der eingebrachten Auflagen umgewidmet werden. Von der vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung wird gem. § 53 K-ROG 2021 wird auf Grund der Hanglage und des geringen Ausmaßes der umzuwidmenden Fläche abgesehen.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes 3/2022 Jankl Erich

Gemäß Zl. 610/2022/3 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht.

Die geplante Umwidmung umfasst:

Grst. Nr. 879 (TEIL)	beantragte Fläche 1.110 m ²
KG. Innere Teuchen, im Gesamtausmaß von	ca. 1.110 m ²

von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Von Herrn Karl Gerfried Müller wird kurz nachgefragt, ob hier eine Bebauung bereits erfolgt ist und ob diese Bebauung vor der Widmung bewilligt wurde. Weiters wird angefragt, ob dies die übliche Vorgehensweise in der Gemeinde Arriach ist. Bgm. Ebner berichtet, dass ihm hier nur eine Bebauung innerhalb des gewidmeten Bereiches bekannt ist.

Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
positiv mit Auflagen

Abt. 10: (derzeit noch nicht eingelangt)

Abt. 8 – UA Landschaftsbild VI **positiv**

Abt. 8 – UA GGM (Bauland) Eignung hinsichtlich Geländesituation: ***positiv mit Auflage***: Aus dem Antrag ist zu entnehmen, dass das im Jahr 2021 abgebrannte Wirtschaftsgebäude wieder aufgebaut werden soll. Gegen die Erweiterung der Hofstelle besteht kein Einwand.
Auflage: Die Entwässerungsanlage ist im Rahmen des Bauverfahrens auf Basis von Untergrunderkundungen von einem befugten Fachmann zu planen.

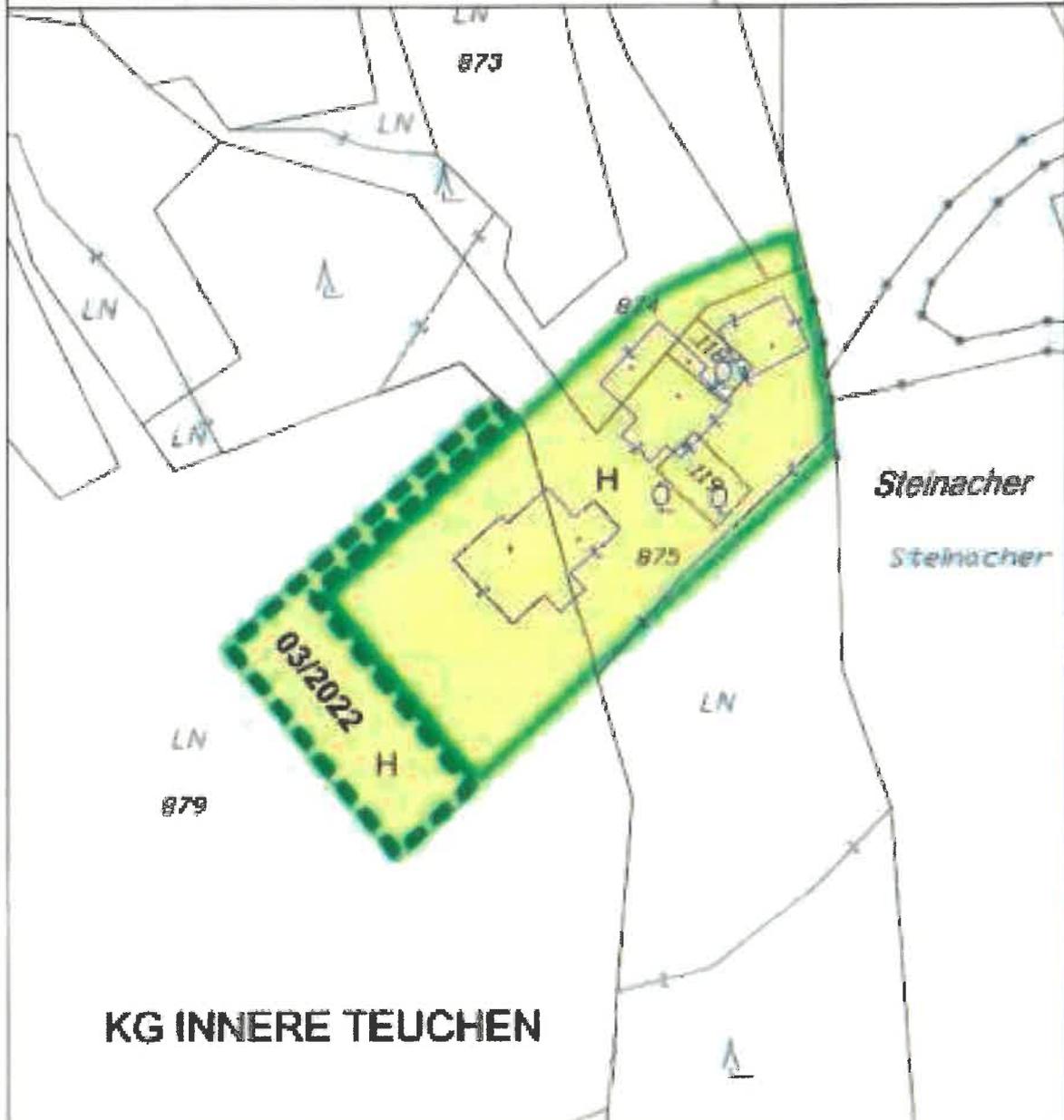
Abt. 12 – Wasserwirtschaft (derzeit noch nicht eingelangt)

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Vertragliche Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 ist zu beraten.

GEMEINDE ARRIACH
Lageplan ad 03/D4/2022

M 1 : 1 000



KG INNERE TEUCHEN

UMWIDMUNG 03/2022



Von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächenem Gelände
in Grünland Maßstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
KG Innere Teuchen 75420; Flächenquerschnitt lt. DKM

Kundmachung: Gel 875 zT, 11.110 m²
Beschluss:

Kundmachung: blz:
Gemeinderatsbeschluss:

Genehmigungsvorbehalt:



KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Kavalirek Consulting ZT e.U. | Kavalirek Consulting ZT e.U. | Kavalirek Consulting ZT e.U.

Beauftragte: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec
Katastralgundlage: DKM 10/2021
Datum: 31.03.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024 dass die Teilfläche der Parzelle 879 KG 75420 Innere Teuchen im Gesamtausmaß von 1.110 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der eingebrachten Auflagen umgewidmet werden. Von einer vertraglichen Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 wird abgesehen, da lediglich das abgebrannte Wirtschaftsgebäude neu errichtet wird.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes 7/2021 Friessnegger

Gemäß Zl. 610/2021/7 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht.

Die geplante Umwidmung umfasst:

Grst. Nr. 978 (TEIL)	beantragte Fläche	523 m ²
Grst. Nr. 981/2 (TEIL)	beantragte Fläche	201 m ²
Grst. Nr. 1080 (TEIL)	beantragte Fläche	66 m ²
KG. Innere Teuchen, im Gesamtausmaß von	ca	790 m ²

von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
positiv mit Auflagen

Abt. 10: (derzeit noch nicht eingelangt)

Abt. 8 – UA Landschaftsbild VI **positiv**

Abt. 8 – UA GGM (Bauland) Eignung hinsichtlich Geländesituation: **positiv mit Auflage:**

Die Sickeranlage zur Verbringung der anfallenden Niederschlagswässer ist im Rahmen des Bauverfahrens auf Basis von Untergrunderkundungen (zB Schurf) von einem befugten Fachmann zu planen.

Abt. 12 – Wasserwirtschaft (derzeit noch nicht eingelangt)

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Vertragliche Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 ist zu beraten.

Gegen diese Widmung wurde von Seiten des Herrn Winkler ein Einwand eingebracht (siehe Beilage Top 10 d). Dieser wird verlesen. Dieser Einwand müsste in einem möglichen Bauverfahren Berücksichtigung finden, ob mögliche Nutzungskonflikte einen berechtigten Einwand hinsichtlich der Widmung darstellen, ist aus Sicht der Gemeinde zu verneinen (Verlauf der Zufahrt in der Natur fraglich, Widmung alleine keine Einschränkung in der Nutzung). Der Sachverhalt zwischen Herrn Winkler und Herrn Friessnegger wird seitens Herrn 1. Vzbgm. Siegwald Platzner kurz in der Sitzung erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen und rechtlicher Prüfung des Einwandes von Herrn Winkler auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024, dass Teilflächen der Parzellen 978, 981/2 und 1080 KG 75420 Innere Teuchen im Gesamtausmaß von 790 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der eingebrachten Auflagen umgewidmet werden. Von einer vertraglichen Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 wird abgesehen, da es sich um eine Hofstellenerweiterung handelt.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes 5/2023 - Zuder

Gemäß Zl. 610/2023/5 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht.

Die geplante Umwidmung umfasst:

Grst. Nr. 1686 (TEIL)	beantragte Fläche	146 m ²
KG. Arriach, im Gesamtausmaß von		146 m ²

von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

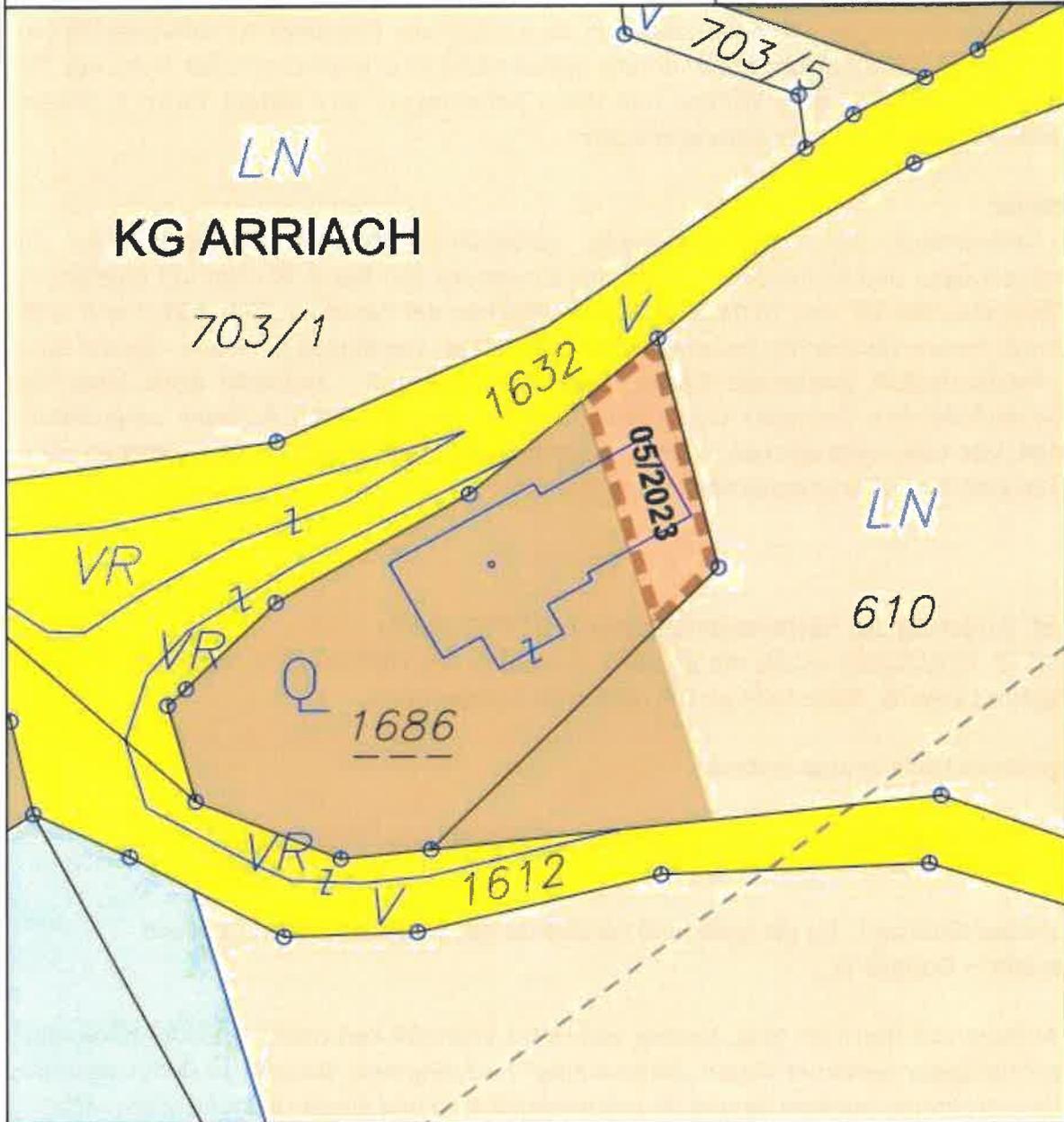
Auf Anfrage von Herrn GR Mag. Lassnig und Herrn ErsatzGR Karl Gerfried Müller hinsichtlich der geringfügigen bereits erfolgten „Überbauung“ wird mitgeteilt, dass dieser Widmungspunkt mit dem Widmungspunkten 3a und 3b zusammenhängen und dieser Umstand somit rechtlich bereinigt wird.

Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
positiv mit Auflagen

Abt. 8 – UA SUP: positiv

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Die gegenständliche Umwidmung steht mit den folgenden Umwidmungsanträgen 3ab/2023 in unmittelbarem Zusammenhang.



ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 05/2023

 Von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

KG Anlach 75403; Flächenausmaß lt. DKM

Kundmachung: Gst 1686 zT. (146 m²)
Beschluss:

Kundmachung: bis:
Gemeinderatsbeschluss:

Genehmigungsbescheid Kärntner Landesregierung
Datum:
Zahl:



Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec
Katastergrundlage: DKM 04/2023
Datum: 21.09.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig und vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024, dass eine Teilfläche der Parzelle 1686 KG 75403 Arriach im Gesamtausmaß von 146 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet unter Einhaltung der eingebrachten Auflagen umgewidmet wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes 3a bis 3b /2023 – Pilgram

Gemäß Zl. 610/2023/3 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht.

Die geplanten Umwidmungen umfassen:

- für den Umwidmungspunkt 3a

<u>Grst. Nr. 610 (TEIL)</u>	<u>beantragte Fläche 143 m²</u>
KG. Arriach, im Gesamtausmaß von	143 m ²

von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

- für den Umwidmungspunkt 3b

<u>Grst. Nr. 610 (TEIL)</u>	<u>beantragte Fläche 200 m²</u>
KG. Arriach, im Gesamtausmaß von	200 m ²

von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

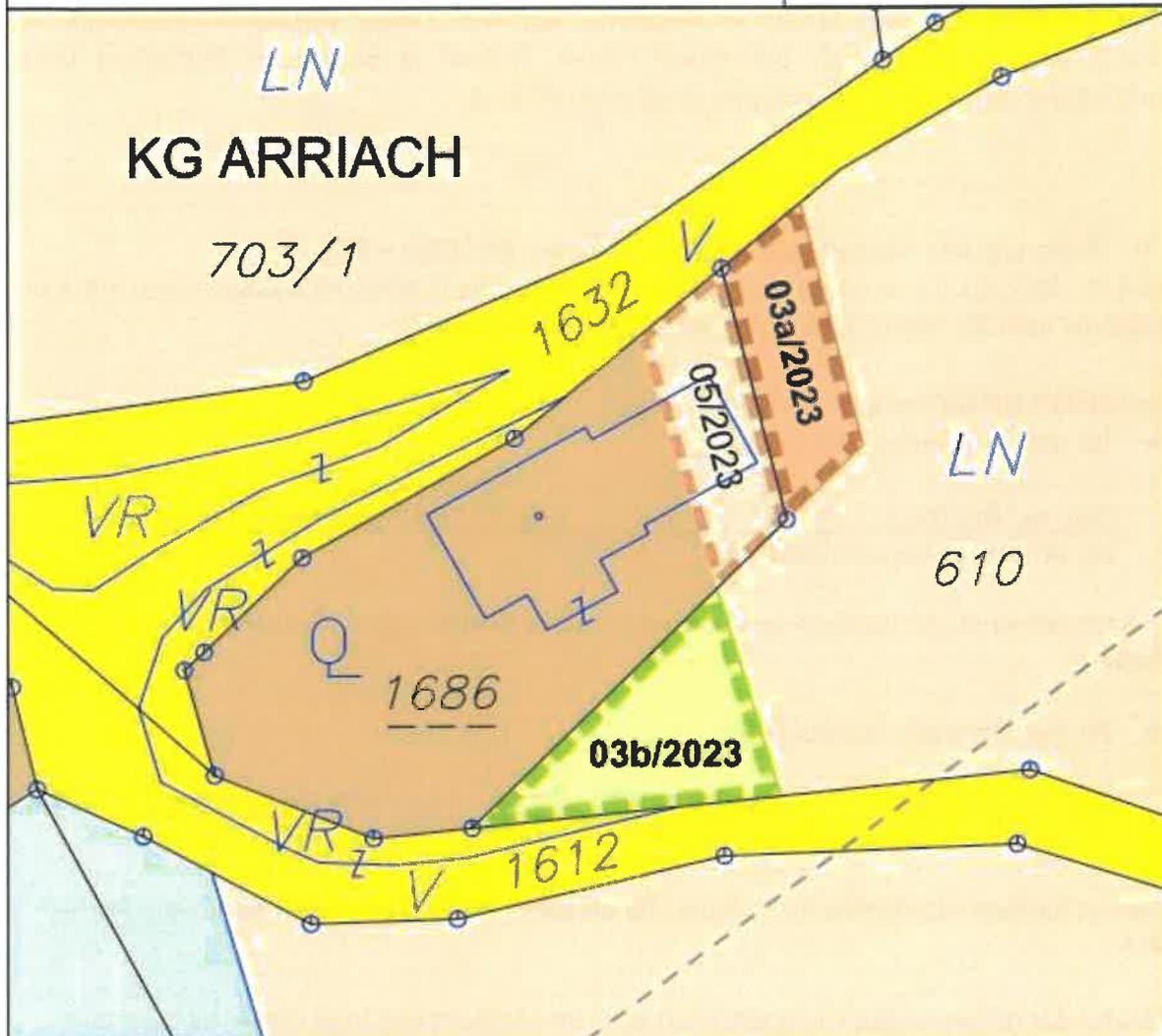
Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
positiv mit Auflagen

Abt. 8 – UA Nsch: Landschaftsbild **positiv**

Abt. 8 – UA SUP: **positiv**

Abt. 12 – Wasserwirtschaft (derzeit noch nicht eingelangt)

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.



ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 03a/2023

 Von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland
In Bauland - Dorfgebiet
KG Arrlach 75403; Flächenausmaß lt. DKM
Kundmachung: Gst 610 zT. (143 m²)
Beschluss:

ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 03b/2023

 Von Bauland - Dorfgebiet
in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland
KG Arrlach 75403; Flächenausmaß lt. DKM
Kundmachung: Gst 610 zT. (200 m²)
Beschluss:

Kundmachung: bis:
Gemeinderatsbeschluss:

Genehmigungsbescheid Kärntner Landesregierung
Datum:
Zahl:



KAVALIREK Consulting ZT s.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Planungsbüro für Raumordnung, Landschaftsplanung und Umweltschutz

Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec
Katastergrundlage: DKM 04/2023
Datum: 21.09.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig und vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024, dass gem. Pkt. 3a die Teilfläche der Parzelle 610 KG 75403 Arriach im Gesamtausmaß von 143 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet wird und gem. Pkt. 3b die Teilfläche der Parzelle 610 KG 75403 Arriach im Gesamtausmaß von 200 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet wird.

g) 1/2022 Laßnig vlg. Schuri

Gemäß Zl. 610/2022/1 wurde die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Auflagefrist vom 05. März 2024 bis 07. April 2024 kundgemacht. Fälschlich wurden ca. 1.000 m² kundgemacht, wobei eine neue Kundmachung bei geringerer zu widmender Fläche nach Rücksprache mit der Abt. 3 nicht erforderlich ist.

Grst. Nr. 827 (TEIL)	beantragte Fläche 252 m ²
KG. Innere Teuchen, im Gesamtausmaß von	ca 252 m ²

von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Der Stand der notwendigen Fachgutachten kann im Moment wie folgt dargestellt werden:
teilweise positiv mit Auflagen, Naturschutz negativ

Abt. 10: (derzeit noch nicht eingelangt)

Abt. 8 – UA UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring: **positiv mit Auflage**: Lt. Antrag ist auf Pz. 827 KG Innere Teuchen eine geringfügige Erweiterung der Hofstelle (Flächenausmaß 252m²) geplant. Gegen die Erweiterung der Hofstelle besteht kein Einwand.

Auflage: Die Sickeranlage zur Verbringung der anfallenden Niederschlagswässer kann im Rahmen des Bauverfahrens auf Basis von Untergrunderkundungen (zB Schurf) von einem befugten Fachmann geplant werden.

Abt. 8 – Naturschutz: **negativ**: Umwidmungspunkt Nr. 1 aus 2022: Eine Teilfläche der Grundstücke 827, 833 und 1.108/2 KG Innere Teuchen soll von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle, Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes im Ausmaß von 1.000 m² umgewidmet werden. Der zuständige Ortsplaner hat die Flächenwidmungsplanänderung auf 252 m² ausschließlich auf dem Grundstück 827 KG Innere Teuchen reduziert. Das Grundstück 827 KG Innere Teuchen ist eine ökologisch wertvolle Fläche (Magerwiese der Tieflagen). Dieser Biotoptyp ist gänzlich geschützt. Aus diesem Grund wird der Flächenwidmungsplanänderung nicht zugestimmt.

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik: **positiv für 252 m² mit Vorbehalt** : Laut Kundmachung ist die Umwidmung einer rund 1.000 m² großen Fläche als Erweiterung einer Hofstelle beantragt. Sowohl der Beurteilung des Ortsplaners als auch der fachlichen Raumplanung wurde jedoch eine Reduktion der Widmungsfläche auf 252 m² gefordert. Die

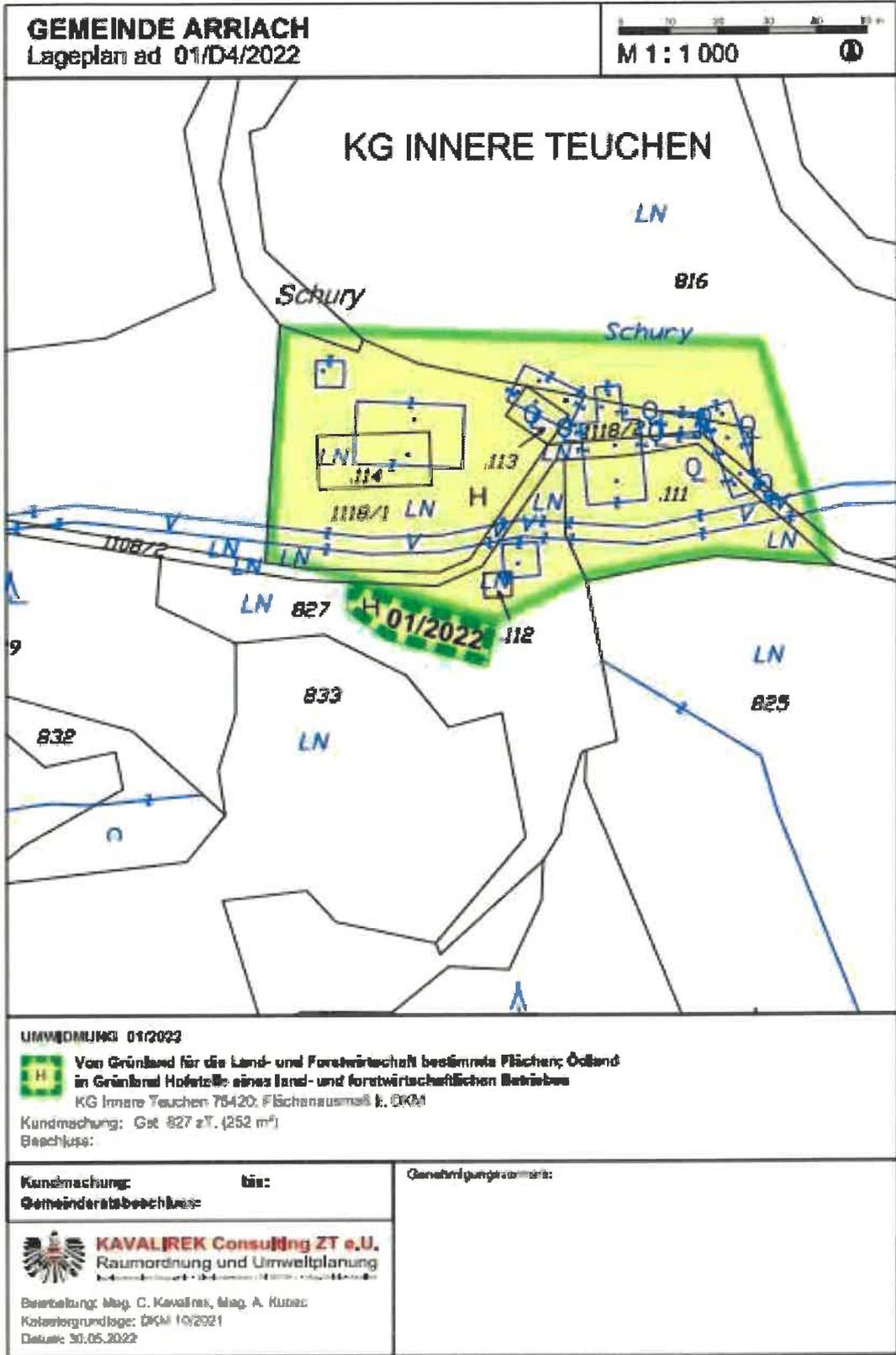
geforderten Fachgutachten von Seiten der Geologie als auch von Seiten des fachlichen Naturschutzes beziehen sich daher wie gefordert auf eine Fläche von 252 m²!

Der Stellungnahme der Umweltstelle Fachlicher Naturschutz ist zu entnehmen, dass die Widmungsfläche auf einer ökologisch wertvollen Fläche (Magerwiese der Tieflagen) zu liegen kommt und daher dem Antrag nicht zugestimmt werden konnte. Aus umweltfachlicher Sicht wird daher dem Antrag nur zugestimmt, wenn die Widmungsfläche in Absprache mit dem fachlichen Naturschutz und der Raumplanung entsprechend verändert wird.

BH-Villach – Bezirksforstinspektion: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.

Von Frau GRin Mag. (FH) Andrea Maurer wird mitgeteilt, dass es in der Zwischenzeit ein Gespräch und eine neue Stellungnahme von Seiten der Abt. 8, Naturschutz, Herrn Ing. Kleinegger gegeben hat, wobei dieser Umwidmung bei 252 m² nun zugestimmt werden kann.

Vertragliche Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 ist zu beraten.



Beschluss:
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig und vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachabteilungen auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024, dass die Teilfläche der Parzelle 827 KG 75420 Innere Teuchen im Gesamtausmaß von 252 m² von derzeit Grünland -

für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der eingebrachten Auflagen umgewidmet wird. Von einer vertraglichen Sicherstellung gem. § 53 K-ROG 2021 wird abgesehen, da es sich um eine Hofstellenerweiterung handelt und die Widmungsfläche sehr gering ist.

11.) Übernahme bzw. Abschreibungen von Teilflächen betreffend das öffentliche Gut der Gemeinde Arriach (Bericht, Beratung, Empfehlung)

a) Gst. 1169 der EZ 320 in der KG 75425 Laastadt (Sommerer Peter – Gemeinde Arriach)

Verordnung / Kundmachung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom _____, mit welcher Flächen dem Gst. 1169, KG Laastadt 75425, EZ 320 (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut - Straßenanlage) übertragen bzw. abgeschrieben werden.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2020, wird verordnet:

1.

Die Teilfläche 1 mit einem Ausmaß von 12 m² wird dem Grundstück 1169, EZ 320, GB 75425 Laastadt, (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut) abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 991/3 der EZ 92, GB 75425 Laastadt, unter Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 4900-2/2023 des Hr. DI. Christian Maletz zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

2.

Die Teilfläche 2 mit einem Ausmaß von 12 m² wird dem Grundstück 991/3, EZ 92, GB 75425 Laastadt abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 1169 der EZ 320, GB 75425 Laastadt, (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut), unter Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 4900-2/2023 des Hr. DI. Christian Maletz zugeschrieben und mit der Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

3.

Die Bescheinigung des oben angeführten Teilungsplanes gemäß § 39 Vermessungsgesetz und dessen grundbücherliche Durchführung ist beim Vermessungsamt Villach zu beantragen.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Amtstafel

angeschlagen am _____

abgenommen am _____

(Gerald Ebner)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024 die Verordnung zur Übernahme bzw. Abschreibungen von Teilflächen betreffend dem Gst. 1169, KG Laastadt 75425, EZ 320 (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut - Straßenanlage) unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 4900-2/2023 vom 20.06.2023 des Zivilgeometers Dipl.Ing. Christian Maletz.

Herr 2. Vzbgm. Roland Unterköfler und Herr ErsatzGR Karl Gerfried Müller verlassen den Sitzungssaal.

- b) Gst. 1612 der EZ 408 in der KG 75403 Arriach (Trampitsch, Kunz, Unterköfler – Gemeinde Arriach)

V e r o r d n u n g / K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom _____, mit welcher Flächen dem Gst. 1612, KG Arriach 75 403, EZ 408 (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut - Straßenanlage) übertragen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2020, wird verordnet:

1.

Die Teilfläche 1 mit einem Ausmaß von 12 m² wird dem Grundstück 447, EZ 11, GB 75403 Arriach abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 1612 der EZ 408, GB 75403 Arriach, (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut), unter Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 5200/2023 des Hr. DI Christian Maletz zugeschrieben und mit der Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

2.

Die Teilfläche 5 mit einem Ausmaß von 8 m² wird dem Grundstück 787/3, EZ 88, GB 75403 Arriach abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 1612 der EZ 408, GB 75403 Arriach, (Gemeinde Arriach – öffentliches Gut), unter der Zugrundelegung des Teilungsausweises der

GZ 5200/2023 des Hr. DI Christian Maletz zugeschrieben und mit der Widmung zum Gemeindegebrauch übernommen.

3.

Die Teilfläche 7 mit einem Ausmaß von 15 m² wird dem Grundstück 787/3, EZ 88, GB 75403 Arriach abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 1612 der EZ 408, GB 75403 Arriach, (Gemeinde Arriach – öffentliches Gut), unter der Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 5200/2023 des Hr. DI Christian Maletz zugeschrieben und mit der Widmung zum Gemeindegebrauch übernommen.

4.

Die Teilfläche 6 mit einem Ausmaß von 4m² wird dem Grundstück .160, EZ 88, GB 75403 Arriach abgeschrieben und lastenfrei dem Grundstück 1612 der EZ 408, GB 75403, Arriach, (Gemeinde Arriach – öffentliches Gut), unter der Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 5200/2023 des Hr. DI Christian Maletz zugeschrieben und mit der Widmung zum Gemeindegebrauch übernommen.

5.

Die Bescheinigung des oben angeführten Teilungsplanes gemäß § 39 Vermessungsgesetz und dessen grundbücherliche Durchführung ist beim Vermessungsamt Villach zu beantragen.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Amtstafel

angeschlagen am _____

abgenommen am _____

(Gerald Ebner)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (2. Vzbgm. Roland Unterköfler sowie ErsatzGR Karl Gerfried Müller nehmen aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teil) auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024 die Verordnung zur Übernahme bzw. Abschreibungen von Teilflächen betreffend dem Gst. 1612, KG Arriach 75 403, EZ 408 (Gemeinde Arriach – Öffentliches Gut - Straßenanlage) unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 5200/2023 vom 23.05.2023 des Zivilgeometers Dipl.Ing. Christian Maletz.

Herr 2. Vzbgm. Roland Unterköfler und Herr ErsatzGR Karl Gerfried Müller nehmen wieder an der Sitzung teil.

12.) Ausschreibung „LeiterIn des Inneren Dienstes“ (Bericht)

Nachdem das Dienstverhältnis von Fr. Mag. Dr. Martina Hopfgartner-Novak mit Ende März 2024 einvernehmlich gelöst wurde gilt es die Stelle als „LeiterIn des Inneren Dienstes“ schnellst

möglich nachzubesetzen. Daher musste das Gemeindeservicezentrum mit der Ausschreibung der Stelle beauftragt werden.

Leitung des inneren Dienstes als Karenzvertretung

Vollzeitanstellung 40 Wochenstunden, ehestmöglich

Die **Gemeinde Arriach**, zentral gelegen als der geografische Mittelpunkt Kärntens, sucht eine engagierte Persönlichkeit für die **Karenzvertretung der Amtsleitung**. Als eine Gemeinde mit einer lebendigen Gemeinschaft und einem breiten Spektrum an Verwaltungsaufgaben bietet Arriach eine spannende berufliche Herausforderung in einer reizvollen Umgebung.

Die Position als Leiter:in des Inneren Dienstes ist eine Gelegenheit, aktiv an der Weiterentwicklung unserer Gemeinde teilzuhaben und dabei wertvolle Erfahrungen zu sammeln. In dieser Rolle übernehmen Sie wichtige Aufgaben zur Sicherstellung eines effizienten Verwaltungsbetriebs und tragen maßgeblich zur Optimierung unserer Dienstleistungen für die Bürger*innen bei.

Hauptaufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister:

- Leitungsfunktion zur Gestaltung professioneller Verwaltungsstrukturen und -abläufe.
- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane und die Bevölkerung
- Verantwortung für die Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung von Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüssen.
- Führung und Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde.
- Planung, Koordination und Realisierung von Projekten und Bauvorhaben der Gemeinde.

Ihr Profil

- Erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und mindestens ein Jahr Berufspraxis oder
- Abgeschlossene Reifeprüfung und eine einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest fünf Jahren
- Berufserfahrung im Gemeindedienst von Vorteil
- österreichische Staatsbürgerschaft

Was bieten wir Ihnen:

- Interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld.
- Möglichkeit zur Umsetzung eigener Ideen und zur aktiven Mitgestaltung.
- Motiviertes Team und angenehmes Arbeitsklima.
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Entwicklung.

Die Stelle ist vorerst befristet für die Dauer der Karenzvertretung (November 2025). Die

Vergütung beträgt mindestens

€ 4.416,19 brutto monatlich.

Wenn Sie eine anspruchsvolle Führungsposition in einem lebendigen Umfeld anstreben und dazu beitragen möchten, die Zukunft Gemeinde Arriach aktiv zu gestalten, laden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen online auf <https://bewerbung.cnc.gv.at> bis spätestens **14.04.2024** hoch.

Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen das Gemeinde-Servicezentrum unter der Telefonnummer 0463 / 55 111 350 zur Verfügung.

Von Herrn Bürgermeister Gerald Ebner wird mitgeteilt, dass es zwei männliche Bewerber gibt. Das Hearing wird gemeinsam mit dem Gemeindevorstand erfolgen.

13.)Werkvertrag BM Ing. Manuel Plieschnegger (Bericht, Beratung, Beschluss)

Durch den plötzlichen Ausfall von Fr. Mag. Dr. Novak wird es bis zur Ernennung eines Ersatzes für die Stelle der „LeiterIn des Inneren Dienstes“ einen größeren Bedarf an Unterstützungsleistungen bedürfen. Daher wird Herr BM Ing. Plieschnegger bei der notwendigen Aufarbeitung bis zur Neubesetzung der Amtsleitung gewisse Aufgaben im Baubereich vollständig übernehmen bzw. für komplizierte Fälle beratend zur Seite stehen. Die Kosten belaufen sich auf € 109,50 excl. MWSt. und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, *Beilage Top 13*.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2024 Herrn BM Ing. Manuel Plieschnegger zur Aufarbeitung div. Bauangelegenheiten zu den angebotenen Stundensätzen im Bedarfsfall zu beauftragen.

Herr ErsatzGR Karl Gerfried Müller verlässt den Sitzungssaal.

14.)Ehrung (Bericht, Beratung, Beschluss)

Herr Altbürgermeister und Ersatzgemeinderat Karl Gerfried Müller soll für seine Verdienste im Sinne der Gemeinde Arriach und im Besonderen für seine Tätigkeit als Obmann der TK Arriach (41 Jahre) und als Bürgermeister von Arriach (24 Jahre) den Ehrenring der Gemeinde Arriach erhalten. Ein Angebot wurde eingeholt und die Kosten für den Ehrenring belaufen sich auf ca. € 1.270,-- (Beilage Top 14).

Die Ehrung soll im Rahmen des Erntedankfestes erfolgen, wobei der Ablauf lt. Herrn Bürgermeister Gerald Ebner noch nicht ganz feststeht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung und Beschluss des GV vom 10.04.2024 Herrn Altbürgermeister Karl Gerfried Müller den Ehrenring der Gemeinde Arriach zu verleihen und einen solchen zu den Kosten von € 1.270,-- anzukaufen.

Herr ErsatzGR Karl Gerfried Müller nimmt wieder an der Sitzung teil.

15.) Stromliefervertrag Kelag (Ergänzung Tagesordnung Bericht-Beratung-Beschlussfassung)

Der Stromliefervertrag mit der Fa. Kelag, welcher im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, läuft im Dezember 2024 aus. Daher gab es heute, Mittwoch, 17.04.2024 ein Gespräch mit Hrn. Lüke, Fa. Kelag. Auf Grund der tagesaktuellen Veränderungen der Strompreise, gibt es seitens der Fa. Kelag nur noch tagesaktuelle Angebote, dh. heute wäre der Verbrauchspreis bei 10,808 Cent/kWh. Der jetzige Vertrag hat einen Verbraucherpreis von 11,66 Cent/kWh.

Sollte der Vertrag nicht heute abgeschlossen werden, kann erst in der nächsten Gemeinderatssitzung zu Sommerbeginn, der Vertrag abgeschlossen werden, wobei der tagesaktuelle Strompreis sich immer verändert. Es wäre der Rat von Herrn Lüke, Fa. Kelag an die Gemeinde Arriach nicht bis Anfang Herbst bei den schwankenden Strompreisen zu warten, wobei die Strompreisschwankungen voraussichtlich eher gering ausfallen werden.

Von Herrn 2. Vzbgm. Roland Unterköfler wird angemerkt, dass dies ein gutes Angebot seitens der Fa. Kelag ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den neuen Vertrag mit der Kelag über den tagesaktuellen Strompreis von €10,808 Cent/kWh, Durchschnittswert für die nächsten 3 Jahre, 2025-2027 abzuschließen.

16.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. Gerald Ebner berichtet über folgende, einstimmig gefasste Beschlüsse im Gemeindevorstand:

- Grünlanderneuerung – Förderung mit 50%
- Anschaffung von Microsoftlizenzen Volksschule/Kindergarten € 200,00/ Jahr
- Kindergarten/Kita geringfügige zusätzliche Ausgaben Fa. Schmiderer und Schendl mit € 533,00
- Kastrationsprojekt Streunerkatzen mit € 640,00
- Datensicherungsproblematik Server Gemeindeamt, Kosten von ca. € 2.000,00
- Lärchenrundholz für Spielplatz und Sitzbänke € 625,00
- Anschaffung Gewerbspüler und Waschmaschine für Ganztagschule und Kindergarten ca. € 3.500,00
- Mulch- bzw. Mäharbeiten Angebot von Herrn GR Unterköfler Andreas, 60 Stunden in der Höhe von € 6.336,00

Folgende weitere Punkte werden noch angesprochen:

- Kurzbericht ARGE Budget
- Einladung 70. Österr. Gemeindetag
- Gebührenanpassung Müll – genaue Prüfung erforderlich auf Basis Rechnungsabschlusses 2023, derzeit ist keine Gebührenanpassung vorgesehen

Ende der GR—Sitzung um 20:45 Uhr

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

i.V. Andrea Kauer

Protokollmitunterfertiger:



Ergeht an:

-Mitglieder des Gemeinderates
-z.d.A.

